

10/2016

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



C 3168 E

ISSN 0340-3653

68. JAHRGANG

Schwerpunktthema: Kommunalwirtschaft

- Prof. Dr. Marius Raabe, Das neue Vergaberecht 2016 – Ausgewählte Aspekte
- Prof. Dr. Christoph Brüning, Die Reform der Konzessionsvergabe im EnWG
- Oliver Lehmann, Das Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft. Ein Nachtrag
- Henning Brüggemann, Lars Hellwig, Public Corporate Governance am Beispiel der Stadt Flensburg

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

68. Jahrgang · Oktober 2016

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2016.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 88,30 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,00 € (Doppelheft 22,00 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Missunder Enge an der Schlei
Foto: Mark Thietje, Kochendorf

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Kommunalwirtschaft

Aufsätze

Prof. Dr. Marius Raabe
Das neue Vergaberecht 2016
Ausgewählte Aspekte242

Prof. Dr. Christoph Brüning
Die Reform der Konzessionsvergabe
im EnWG.....245

Oliver Lehmann
Das Gesetz zur Stärkung der
Kommunalwirtschaft.
Ein Nachtrag.....248

Henning Brüggemann, Lars Hellwig
Public Corporate Governance am
Beispiel der Stadt Flensburg252

Rechtsprechungsberichte

VG Berlin:
Differenzierung zwischen mobilen
Hausbooten und Sportbooten
unzulässig.....253

VG Karlsruhe:
Vorläufige Belegung eines ehemaligen
Hotels mit Flüchtlingen zulässig.....254

BVerwG:
Genehmigungen für Erweiterungen
emittierender Betriebe, die nicht
zu einer Erhöhung der
Immissionsbelastung führen,
dürfen nicht verweigert werden254

Aus der Rechtsprechung

Hundesteuer,
erhöhter Steuersatz für gefährliche
Hunde, Rasselisten,
abstraktes Gefahrenpotenzial,
Grundsatz der Steuergerechtigkeit
Urteil des VG Schleswig
vom 15. Juli 2016,
Az.: 4 A 71/15255

Aus dem Landesverband259

Mobilität im ländlichen Raum265

Mitteilungen des DStGB265

Personalnachrichten266

Buchbesprechungen266

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage
des Kommunal- und Schul-Verlages
bei.

Wir bitten um Beachtung.

Das neue Vergaberecht 2016 Ausgewählte Aspekte¹

Prof. Dr. Marius Raabe²

I. Einleitung

Bereits seit 2011 bereitete die EU-Kommission eine umfassende Reform der europäischen Vergaberichtlinien vor.³ Am 29.3.2014 trat das „Legislativpaket Vergaberecht“ in Kraft, bestehend aus der Auftragsvergaberichtlinie (2014/24/EU), der neugefassten Sektoren-Vergaberichtlinie (2014/25/EU) und erstmals einer Richtlinie zur Konzessionsvergabe (2014/23/EU).

In den Augen des EU-Gesetzgebers spielt das Vergaberecht eine Schlüsselrolle als eines der marktwirtschaftlichen Instrumente, die zur Erzielung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bei gleichzeitiger Gewährleistung eines möglichst effizienten Einsatzes öffentlicher Gelder genutzt werden sollen. Zu diesem Zweck sollten die bestehenden Richtlinien modernisiert werden, damit die Effizienz der öffentlichen Ausgaben gesteigert, die Teilnahme insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen an öffentlichen Vergabeverfahren erleichtert und es den Vergabestellen ermöglicht werde, die öffentliche Auftragsvergabe in stärkerem Maße zur Unterstützung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen. Zugleich sollten – in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH – grundlegende Konzepte geklärt werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.⁴ Ob das Richtlinienpaket alle diese Ziele erreicht, mag man insbesondere angesichts der teils deutlich gestiegenen Regelungsichte und der zusätzlichen Anforderungen an die Vergabestellen etwa im Bereich der eVergabe kontrovers beurteilen. Dessen ungeachtet hatte der deutsche Gesetzgeber die Neuregelungen bis zum 18.04.2016 umzusetzen (vgl. Art. 90 Abs. 1 Richtlinie 2014/24/EU). Dem hat er taggenau Rechnung getragen.⁵ Für zuvor begonnene Vergabeverfahren gilt das bisherige Recht fort (§ 186 Abs. 2 GWB). Für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (genauer: außerhalb des Anwendungsbereichs des GWB) verbleibt es zunächst ebenfalls beim bisherigen Rechtszustand – mit Ausnahme der durch § 114 Abs. 2 S. 3 GWB auf öffentliche Aufträge unterhalb der Schwellenwerte erstreckten Statistikpflichten. Zu be-

achten ist in diesem Zusammenhang, dass das unterhalb der Schwellenwerte maßgebliche Landesrecht vielfältig auf das GWB verweist. Im Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG SH) sind diese Verweise statisch ausgestaltet und beziehen sich daher noch auf die alte Fassung des GWB.

II. Struktur der Umsetzung

Die Umsetzung in Deutschland ließ sich vom Ziel einer „1:1“-Umsetzung leiten.⁶ Sie ist auf mehreren normativen Ebenen erfolgt. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts erfolgte eine umfangreiche Neufassung des 4. Teils des GWB, der jetzt nahezu die Hälfte des Gesetzes einnimmt. Nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt des Parlamentsvorbehalts wurden deutlich mehr Sachbereiche als bislang als „wesentliche“ Fragen direkt im Gesetz geregelt, etwa die Ausschlussgründe und die Selbstreinigung (§§ 123 ff. GWB). Daher muss der Rechtsanwender neben dem untergesetzlichen Regelwerk stets auch das GWB selbst im Blick behalten. Im Hinblick auf das untergesetzliche Regelwerk konnte leider keine einheitliche Struktur durchgesetzt werden. Für auf Liefer- und Dienstleistungsaufträge öffentlicher Auftraggeber ebenso wie für den Sektorenbereich und die Konzessionsvergabe finden sich die einzelnen Verfahrensvorschriften nunmehr in Rechtsverordnungen, die sämtlich durch eine Mantelverordnung, nämlich die Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts⁸ eingeführt (im Verteidigungsbereich: geändert) wurden. Im Mittelpunkt steht hier der Art. 1 der Mantelverordnung, nämlich die komplett neu gefasste Vergabeverordnung (VgV), welche die Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber im Hinblick auf Liefer- und Dienstleistungsaufträge regelt. Sie löst damit sowohl den Zweiten Abschnitt der VOL/A (sogenannte EG-Paragrafen) als auch die VOF ab. Demgegenüber gelten für Bauaufträge öffentlicher Auftraggeber nur wenige Vorschriften der neuen Vergabeverordnung (§§ 1-13, 21-27 VgV), im Übrigen aber gemäß § 2 VgV die neu gefasste VOB/A-EU (Abschnitt 2 der VOB/A 2016). Dies führt nicht nur zu einer durchgängig

anderen Systematik der Vorschriften, sondern auch zu inhaltlichen Unterschieden, etwa im Bereich der Nachforderung von Erklärungen – wenn auch die von der Richtlinie 2014/24/EU strikt vorgegebenen Regelungen der Sache nach in beide Regelwerke übernommen wurden. Für den Rechtsanwender, der mit verschiedenen Auftragsarten zu tun hat, ist das eine sehr unbefriedigende Situation und gegenüber dem vorherigen Rechtszustand schon wegen der nun vollkommen abweichenden Nummerierungen der Vorschriften eine Verschlechterung. Diese ist freilich nicht der EU anzulasten, sondern der deutschen Ministerialbürokratie und der Lobbyarbeit der Verbände.

III. Einige Neuregelungen im Überblick

Nachfolgend werden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – in aller Kürze einige grundlegende Neuregelungen beleuchtet, von denen jede freilich eine gesonderte und vertiefte Betrachtung verdient hätte.

1. Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit

In den Bereich der vom Richtliniengeber gewünschten Klärung grundlegender Konzepte gehört, dass erstmals die Rechtsprechung des EuGH zur Freiheit von der Vergabepflicht in bestimmten Fällen öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit ausdrücklich geregelt wurde.⁹ Dies betrifft zunächst die sogenannten In-house-Geschäfte. Vom Anwendungsbe-
reich des Kartellvergaberechts ausdrück-

¹ Schriftliche Fassung wesentlicher Teile eines Vortrags beim 5. Forum Recht der kommunalen Wirtschaft in Kiel am 12.07.2016; die Ausarbeitung folgt der Vortragsform.

² Der Verf. ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Vergaberecht in der Kanzlei WEISSELEDER EWER, Kiel, und lehrt als Honorarprofessor an der Christian-Albrechts-Universität Kiel.

³ Vgl. etwa den Richtlinienvorschlag KOM (2011) 896/2.

⁴ Vgl. Erwägungsgrund 2 zur Richtlinie 2014/24/EU.

⁵ Die Frage, ob die Umsetzung in jeder Hinsicht vollständig erfolgt ist, soll im Rahmen dieses Überblicks nicht verfolgt werden, vgl. zur Problematik bei sogenannten öffentlich-rechtlichen Konzessionen etwa Müller, NZBau 2016, S. 266.

⁶ Vgl. Eckpunktebeschluss der Bundesregierung vom 7.01.2015.

⁷ Vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203) – nicht zu verwechseln mit dem namensgleichen Gesetz vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 790).

⁸ Vom 12.04.2016 (BGBl. I S. 624).

⁹ Zum Richtlinienrecht vgl. Art. 12 Auftragsvergaberichtlinie 2014/24/EU.

lich ausgenommen ist nunmehr als Kodifikation der EuGH-Rechtsprechung¹⁰ in § 108 Abs. 1 GWB der Fall, dass der öffentliche Auftraggeber einen Auftrag an eine juristische Person vergibt, über die er eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt, deren Tätigkeiten zu mehr als 80 % der Erfüllung von Aufgaben dienen, mit denen sie vom kontrollierenden Auftraggeber „betraut“ wurde und an der keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht. Im Zusammenhang wurden eine Reihe von zuvor teilweise streitig diskutierten Fragen gesetzgeberisch klargestellt, darunter sowohl die unschädliche Quote von Drittgeschäften als auch die Fallgestaltungen der gemeinsamen Kontrolle, der mittelbaren Kontrolle einer Enkelin durch eine Tochtergesellschaft und des inversen Inhouse-Geschäfts. Andere Fragen bleiben offen –, z.B., ob das oben genannte Tätigkeitskriterium im Fall der mittelbaren Kontrolle auch für die zwischengeschaltete Tochtergesellschaft gilt. Fraglich ist auch, welche Anforderungen an die Betrauung mit einer Aufgabe zu stellen sind, soweit die kontrollierte juristische Person die Umsätze mit Dritten, etwa Nutzern ihrer Einrichtungen erzielt.¹¹ Im Bereich der horizontalen öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit¹² wurden die Grundsätze des EuGH-Urteils „Stadtreinigung Hamburg“¹³ in § 108 Abs. 6 GWB verankert; die Ausdifferenzierung bleibt auch hier der Rechtsprechung überlassen.

2. eVergabe

Von großer praktischer Bedeutung und keineswegs nur als Vereinfachung zu begreifen ist die vom Richtliniengeber betriebene umfangreiche Hinwendung zur elektronischen Vergabe (eVergabe) im Anwendungsbereich des Kartellvergaberechts (vgl. allgemein schon § 97 Abs. 5 GWB). Seit dem Inkrafttreten der Neuregelung gilt sowohl für Bauaufträge (§ 12a EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) als auch für Liefer- und Dienstleistungsaufträge (§ 41 Abs. 1 VgV), dass ab dem Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung grundsätzlich die kompletten Vergabeunterlagen im Internet frei verfügbar sein müssen – der Zugang darf keine Registrierung voraussetzen. Dies gilt nach dem Wortlaut und der Systematik der Regelungen auch in den Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb (nicht offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog), so dass die Möglichkeit, die Vergabeunterlagen noch während des Teilnahmewettbewerbs zu finalisieren, entfallen ist. Ausnahmen von dieser Verpflichtung kommen aus technischen Gründen in Betracht (vgl. im Einzelnen etwa § 41 Abs. 2 VgV). Praktisch zu weiteren Ausnahmen führen die – leider sehr unbestimmt formulierten – Regelungen, die dem Auftraggeber Maßnahmen zum

Schutz der Vertraulichkeit von Informationen ermöglichen (vgl. § 5 Abs. 3 VgV, § 41 Abs. 3 VgV, § 11b EU Abs. 2 VOB/A). Auch wenn der Maßstab der Vertraulichkeit leider nicht näher bestimmt wurde, sollte sich der Auftraggeber dieser Ausnahmeregelung nicht allzu großzügig bedienen. Darüber hinaus greift – für die meisten Vergabestellen erst ab dem 18.10.2018 (vgl. § 81 Abs. 2 VgV, § 11 EU Abs. 4 Fn. 5 VOB/A) – die Verpflichtung zur vollständig elektronischen Durchführung des Vergabeverfahrens ein, also dazu, die gesamte Kommunikation (vorbehaltlich der eng auszulegen Ausnahmeregelungen) mit elektronischen Mitteln zu führen, welche die Unversehrtheit, Vertraulichkeit und Echtheit der Daten gewährleisten (vgl. § 11 Abs. 2 VgV). Dies ist das Ende der normalen E-Mail im Vergabeverfahren. Darüber hinaus müssen ab dem genannten Zeitpunkt auch die Teilnahmeanträge und Angebote elektronisch eingereicht und akzeptiert werden. Aufgrund der dafür geltenden Sicherheitsanforderungen (vgl. § 10 Abs. 1 VgV) läuft dies für die meisten Auftraggeber faktisch auf den Zwang hinaus, sich für den Empfang der Teilnahmeanträge und Angebote einer Vergabepattform zu bedienen. Der Richtlinien- und der Ordnungsgeber schreiben dabei übrigens nicht strikt die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur für Angebote vor (vgl. etwa § 53 Abs. 3 VgV, § 11a EU, § 13 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) – zivilrechtlich gewährleistet allerdings nur diese als elektronische Form (§ 126a BGB) einen Ersatz der Schriftform. Ob all dies die Beteiligungschancen von Unternehmen tatsächlich verbessert und den Arbeitsaufwand für Vergabestellen verringert, darf bezweifelt werden. Immerhin schreibt das Vergaberecht keinen vollständig elektronischen Arbeitsablauf (z.B. keine elektronische Akte) vor.

3. Neue Strukturen bei Dienstleistungsvergaben

Grundlegende Änderungen hat das Vergaberegime für Dienstleistungen oberhalb der Schwellenwerte erfahren. Die VOF mit ihrem speziellen Vergaberegime für freiberufliche Leistungen spielt keine Rolle mehr; die Vergabe solcher Leistungen erfolgt jetzt wie die Vergabe sonstiger Dienstleistungen nach der VgV. Der Abschnitt 6 der VgV enthält allerdings noch einige Sonderregelungen für nicht erschöpfend beschreibbare Architekten- und Ingenieurleistungen (§§ 73 ff. VgV). Von diesen abgesehen kommt es hinsichtlich der Wahl der Verfahrensart nicht mehr unmittelbar auf die Merkmale der Freiberuflichkeit oder der Beschreibbarkeit an. Insbesondere richtet sich die Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb nach den allgemeinen, in § 14 Abs. 3 VgV geregelten Vor-

aussetzungen, die gegenüber dem vorherigen Rechtszustand großzügiger gefasst wurden. Diese Verfahrensart wird also zumindest im gleichen Umfang möglich bleiben wie bisher. Soweit Planungsleistungen betroffen sind, hat der Ordnungsgeber – entgegen seiner ursprünglichen Absicht – auch den zuvor bestehenden Rechtszustand hinsichtlich der Ermittlung des Auftragswerts bei der Vergabe verschiedenartiger Planungsleistungen fortgeschrieben (§ 3 Abs. 7 S. 2 VgV). Ob die Erlaubnis, diese getrennt zu betrachten, gegen Unionsrecht verstößt und daher außer Acht gelassen werden muss, bleibt allerdings abzuwarten.¹⁴

Aufgegeben wurde die lange gepflegte Kategorie der nachrangigen Dienstleistungen, auf welche das alte überschwellige Vergaberecht nur sehr eingeschränkt Anwendung fand. Neu eingeführt wurde die Kategorie der „sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen“ gemäß § 130 Abs. 1 GWB i.V.m. Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU, welche Dienstleistungen der beruflichen Bildung und der Sozialversicherung ebenso erfasst wie die Organisation von Partys, Schmiedearbeiten und – last, not least – Rechtsanwaltsdienstleistungen. Für alle diese Leistungen gilt ein hoher Schwellenwert von 750.000 €. Wo dieser überhaupt überschritten wird, gelten noch gewisse Vereinfachungen: So darf stets unter anderem das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gewählt werden (§ 65 Abs. 1 VgV). Je nach der Art der Leistung und den sonstigen konkreten Umständen ist es allerdings nicht auszuschließen, dass auch Aufträge unterhalb dieses hohen Schwellenwertes Binnenmarktrelevanz aufweisen können, sodass primärrechtliche Anforderungen an eine gewisse Transparenz in diesen Fällen einzuhalten sind.¹⁵

Der letztgenannte Gesichtspunkt gilt entsprechend im Hinblick auf Dienstleistungskonzessionen, für die nun erstmals ein geschlossenes geschriebenes Vergaberegime eingeführt wurde, allerdings erst oberhalb eines hohen Vertragswertes

¹⁰ Grundlegend EuGH, Urteil vom 18.11.1999 – C-107/98 Teckal –.

¹¹ Vgl. dazu etwa OLG Hamburg, Beschluss vom 14.12.2010 – 1 Verg 5/10 –; OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.08.2011 – 11 Verg 3/11.

¹² Zur Unterscheidung etwa Raabe, VergabeR 2012, S. 697.

¹³ Vgl. EuGH, Urteil vom 09.06.2009 – C-480/06 Stadtreinigung Hamburg –.

¹⁴ Die EU-Kommission hält die Regelung für mit der Rechtfertigung des EuGH im Fall Niedernhausen EuGH, Urteil vom 15.03.2012 – C-574/10 Aultal-halle –, für unvereinbar.

¹⁵ Vgl. dazu etwa die sogenannte Unterschwellenmitteilung der EU-Kommission vom 01.08.2006, Abl. 2006 Nr. C 179, S. 2. Zudem ist die weitere Entwicklung des Unterschwellenvergaberechts abzuwarten (s. unten).

von 5,225 Mio. € (vgl. § 105, § 106 Abs. 2 Nr. 4, §§ 148 ff. GWB sowie die neue Konzessionsvergabeverordnung).

4. Neuigkeiten zu den Verfahrensarten

Die Familie der kartellvergaberechtlichen Verfahrensarten hat Zuwachs bekommen: Zum offenen und nicht offenen Verfahren, dem Verhandlungsverfahren (mit und ohne Teilnahmewettbewerb) und dem wettbewerblichen Dialog als den schon eingeführten Verfahrensarten tritt nunmehr auch noch die Innovationspartnerschaft hinzu (§ 119 Abs. 7 GWB). Diese wird in der kommunalen Praxis jedoch kaum große Bedeutung erlangen.

Auch der Umstand, dass das offene und das nicht offene Verfahren nunmehr auch im deutschen Kartellvergaberecht nach freier Wahl zur Verfügung stehen (§ 119 Abs. 2 GWB), dürfte kaum dazu führen, dass das nicht offene Verfahren wesentlich stärkere Verbreitung findet als bislang. Das gilt umso mehr, als dass beim offenen Verfahren die (regelhafte) Mindestfrist für Angebote deutlich auf 35 Tage verkürzt wurde.

Wichtiger ist, dass der Zugang zum Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gegenüber dem bisherigen Rechtszustand deutlich erweitert wurde (§ 14 Abs. 3 VgV, § 3a EU Abs. 2 VOB/A). Jetzt genügen schon das Erfordernis einer Anpassung bereits verfügbarer Lösungen oder konzeptionelle oder innovative Lösungen als Auftragsbestandteil ebenso wie konkrete Umstände im Hinblick auf Art, Komplexität oder finanziellem oder rechtlichem Rahmen oder Risiken, die eine Vergabe ohne vorherige Verhandlungen nicht zulassen, oder aber, dass die technischen Spezifikationen nicht mit ausreichender Genauigkeit unter Verweis auf Normen und ähnliche Bezugsrahmen beschrieben werden können. Auch die Anwendbarkeit des wettbewerblichen Dialogs wurde auf dieselben Voraussetzungen erweitert. Dieser Erleichterung des Zugangs zum Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb steht allerdings eine strengere Strukturierung gegenüber. So müssen jetzt stets vor den Verhandlungen „Erstangebote“ innerhalb einer Frist von in der Regel mindestens 30 Tagen abgefordert werden (§ 17 Abs. 6 VgV). Teilweise wird vertreten, diese dürften nicht mehr indikativ sein.¹⁶

Das erscheint aber nicht richtig. Denn ein Zuschlag auf Erstangebote ist nur möglich, wenn der Auftraggeber sich das ausdrücklich vorbehalten hat (§ 3b EU Abs. 3 Nr. 7 VOB/A, § 17 Abs. 11 VgV). Fehlt ein solcher Vorbehalt, ist ein Zuschlag auf das Erstangebot nicht möglich und dieses daher notwendigerweise indikativ. Ausdrücklich ausgeschlossen ist nunmehr eine Verhandlung über Mindestanforderungen und über die endgültigen Angebote, die nach dem vom Auftragge-

ber erklärten Schluss der Verhandlungen abzugeben sind (§ 3b EU Abs. 3 Nr. 10 VOB/A, § 17 Abs. 14 VgV). Auch die Zuschlagskriterien sind den Verhandlungen entzogen – es bleibt abzuwarten, ob die Rechtsprechung transparente Änderungen der Zuschlagskriterien etwa im Rahmen einer Fehlerheilung zur Vermeidung einer Aufhebung gleichwohl akzeptieren wird (was zu begrüßen wäre).

5. Eignungsprüfung

Im Bereich der Eignungsprüfung hat der klassische Dreiklang „Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit“ im Kartellvergaberecht ausgedient. An die Stelle der Zuverlässigkeit ist jetzt das „Nichtvorliegen von Ausschlussgründen“ getreten (§ 123 f. GWB); für eine weitergehende Zuverlässigkeitsprüfung ist kein Raum mehr. Darauf, dass die Ausschlussgründe – ebenso wie erstmals eine Selbstreinigung (vgl. § 125 f. GWB) – nunmehr auf gesetzlicher Ebene geregelt sind, wurde schon hingewiesen. In der VOB/A werden diese allerdings (deklaratorisch) wiederholt. Deutlicher als bisher wird in den Regelwerken zwischen den Eignungskriterien und den dem Nachweis ihrer Erfüllung dienenden Eignungsnachweisen unterschieden (am deutlichsten in der Konzessionsvergabeverordnung).

Eine ausführlichere Regelung hat die jetzt ausdrücklich so genannte Eignungsleihe ausdrücklich (§ 47 VgV, § 6d EU VOB/A). Bemerkenswert erscheint dabei die unionsrechtlich vorgegebene Regelung, wonach der Auftraggeber bei Eignungsmängeln des vom Bewerber in Anspruch genommenen Dritten den Austausch dieses Dritten innerhalb einer zu setzenden Frist verlangen muss (bei fakultativen Ausschlussgründen: verlangen kann). Ein Bewerber mit einem ungeeigneten Dritten (z.B. Nachunternehmer) im Gepäck erhält so innerhalb desselben Verfahrens eine zweite Chance, was eine Besserstellung gegenüber dem Bewerber darstellt, der seine Eignung mit eigenen Mitteln unter Beweis stellen will. Eine ähnliche, sich teilweise überschneidende Regelung gilt für Unteraufträge (§ 36 VgV).

Auf die positive Seite einer Bilanz des neuen Vergaberechts gehört sicherlich, dass für den Bereich der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die ebenso wichtige wie leidige Thematik der Nachforderung bei unvollständigen oder fehlerhaften Teilnahmearbeiten und Angeboten durch § 56 VgV einer differenzierten und meines Erachtens angemessenen Regelung zugeführt wurde. Insbesondere erstreckt sich die Regelung nunmehr klar sowohl auf Teilnahmearbeiten als auch auf Angebote, ergreift also alle Verfahrensarten. Auch die nach der bisherigen Regelung und Rechtsprechung immer wieder problematische Differenzierung zwischen fehlenden, for-

mal unvollständigen und inhaltlich fehlerhaften Unterlagen wird von der Regelung aufgegriffen und befriedigend gelöst. Klargestellt wird auch, dass eine Nachforderung im Ermessen des Auftraggebers liegt und dieses Ermessen auch im Vorwege im Sinne eines generellen Ausschlusses von Nachforderungen ausgeübt werden kann (empfehlenswert ist eine solche Selbstbindung allerdings nicht). Bedauerlicherweise gibt es für den Bereich der Bauvergabe keine vergleichbar guten Nachrichten. § 16a EU VOB/A hält an einer zwingenden Nachforderung fest und erfasst nach seinem Wortlaut nach wie vor ausschließlich das Fehlen von Erklärungen oder Nachweisen. Auch ist keine Erstreckung auf Teilnahmearbeiten erfolgt. Dies ist gerade angesichts der Stärkung der zweistufigen Verfahrensarten durch das neue Vergaberecht schade.

6. Vertragsschluss, -kündigung und -änderung

Vergaberecht betrifft traditionell die Phase der Vertragsanbahnung, nicht den Bestand des Vertrages. Dieses Dogma ist allerdings schon lange insbesondere durch die Möglichkeit zur Feststellung der Unwirksamkeit von Verträgen im Falle von sogenannten De-facto-Vergaben durchbrochen, also solchen, die unzulässigerweise ohne Wettbewerb und ohne Vorabinformation der unterlegenen Bieter erfolgt sind. Die bisher insoweit in § 101b GWB a. F. enthaltene Regelung findet sich nunmehr modifiziert in § 135 GWB. Maßgeblich ist jetzt (außer dem Fall der unterbliebenen Vorinformation) nicht mehr die unterlassene Beteiligung anderer Unternehmen, sondern die unzulässigerweise unterlassene Veröffentlichung einer vorherigen Bekanntmachung im Amtsblatt der EU, so dass auch das fehlerhaft gewählte Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zur Unwirksamkeit des Vertrages führen kann.¹⁷ Im Gegenzug hat der Gesetzgeber nunmehr auch Art. 2d Abs. 4 der Rechtsmittelrichtlinie umgesetzt und in § 135 Abs. 3 GWB den Auftraggebern die Möglichkeit eröffnet, durch eine Transparenz-Bekanntmachung mit einer Zehntagesfrist vor Zuschlagserteilung in diesen Fällen Rechtssicherheit zu schaffen.

Das Vergaberecht greift aber noch weiter als die befristete Möglichkeit zur Feststellung der Unwirksamkeit einer De-facto-Vergabe über den Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinaus: Als durchaus grundstürzende Änderung darf man an-

¹⁶ So Ollmann, VergabeR2016, S. 413, 415.

¹⁷ Vgl. dazu schon OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.01.2012 – VII-Verg 67/11.

sehen, dass in § 133 GWB nun erstmals ein ausdrücklicher gesetzlicher Kündigungsgrund für öffentliche Aufträge vorgesehen ist, einschließlich einer Regelung der Vergütungsfolgen. Der Kündigungsgrund greift zum einen ein, wenn zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund vorgelegen hat (aber von der Vergabestelle nicht zum Anlass für einen Ausschluss genommen wurde), weiterhin dann, wenn der EuGH eine schwere Verletzung des EU-Rechts festgestellt hat, aufgrund welcher der Auftrag nicht hätte an den Auftragnehmer vergeben werden dürfen, schließlich aber auch dann, wenn in Bezug auf den öffentlichen Auftrag eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die nach § 132 GWB ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte. Diese Regelungen setzen insbesondere Art. 73 der Richtlinie 2014/24/EU um. Gerade im Hinblick auf den letztgenannten Fall der unzulässigen Vertragsänderung wird die Praxis noch einige Fragen zu klären haben, etwa nach der – zum bisherigen Recht verneinten¹⁸ – Einklagbarkeit einer solchen Kündigung durch Dritte oder danach, in welchen Fällen die Kündigung des Grundauftrags nach einer unzulässigen Änderung zu weit geht, wenn sich etwa ein Auftragge-

ber auf diese Weise eines missliebigen Auftragnehmers entledigen möchte. Zu vermerken ist natürlich auch, dass erstmals die bisher nur durch die Rechtsprechung herausgearbeiteten vergaberechtlichen Beschränkungen für die „wesentliche“ Änderung öffentlicher Aufträge nach Zuschlagserteilung¹⁹ aufgrund der Regelung insbesondere von Art. 74 der Richtlinie 2014/24/EU erstmals einer gesetzlichen Regelung in § 132 GWB zugeführt und dabei vergleichsweise schärfer gefasst wurden. Insbesondere bei der Anwendung allgemeiner vertraglicher Anordnungsrechte (etwa § 1 Abs. 3 VOB/B) sowie Leistungserweiterungen ist hier im Einzelfall große Vorsicht und eine sorgfältige rechtliche Prüfung geboten. Erstmals wird auch insbesondere für bestimmte Leistungserweiterungen (§ 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 GWB) eine Bekanntmachung im EU-Amtsblatt erforderlich.

IV. Ausblick: Nach der Reform ist vor der Reform

Die vorstehend skizzierten und die weiteren Änderungen im Zuge der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien betreffen fast durchweg (bis auf die Erweiterung der Statistikpflichten) den Bereich oberhalb

der Schwellenwerte. Schon wegen der auf Landesebene häufigen Verweisung auf Vorschriften des GWB wird aber auch eine Anpassung des unterschwelligen Vergabebereichs erforderlich werden – in Schleswig-Holstein erfolgt sie mutmaßlich erst nach der laufenden Evaluierung des TTG SH. Zudem laufen auf Bundesebene Bemühungen im Sinne einer „sanften Harmonisierung“ des unterhalb der EU-Schwellenwerte anwendbaren Vergaberechts. Dabei wird der Entwurf einer „Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)“ für den Liefer- und Dienstleistungsbereich diskutiert, der letztlich natürlich auch einer Implementierung auf Landesebene dienen soll. Dieser Entwurf soll eine Vielzahl von Regelungen aus der VgV übernehmen. Der Stoff für Beiträge zum – jeweils – „neuen“ Vergaberecht wird also so bald nicht ausgehen.

¹⁸ Vgl. dazu etwa OLG Frankfurt, Beschluss vom 03.05.2016 – 11 Verg 12/15.

¹⁹ Grundlegend EuGH, Urteil vom 19.06.2008 – C-454/06 presstext Nachrichtenagentur –, vgl. auch OLG Schleswig, Beschluss vom 28.08.2015 – 1 Verg 1/15.

Die Reform der Konzessionsvergabe im EnWG

Univ.-Prof. Dr. Christoph Brüning, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel*

I. Einführung

Die Vergabe so genannter energiewirtschaftlicher Konzessionen ist seit einigen Jahren ein Dauerthema, und das wird auch noch für längere Zeit bleiben. Das liegt in tatsächlicher Hinsicht daran, dass sich die Anzahl der Konzessionsverträge für Strom in Schleswig-Holstein von 48 im Jahr 2007 auf 239 im Jahr 2016 und später erhöht hat bzw. erhöhen wird und dass erst bei 47 der neu hinzugekommenen Konzessionsverträge der Netzübergang vollzogen ist, während er bei 144 Verträgen noch im Gange ist.¹ Trotz oder gerade wegen der Preisregulierung im Zusammenhang des Netzbetriebs scheint dieser wirtschaftlich attraktiv zu sein. Demzufolge gibt es einen Wettbewerb um die Konzessionsvergabe, der nicht zuletzt auch juristisch ausgetragen wird. Abgerundet wird die Brisanz des Themas durch einen legislatorischen Reformdruck aus Europa (Stichwort Konzessionsvergabe-richtlinie).

Die Verteilernetze geraten dabei in mehrfacher Hinsicht in den Fokus: Zum einen stellt die Energiewende hieran Herausforderungen, weil die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien volatil ist und die Einspeisung des Stroms an zahlreichen Stellen erfolgt. Zum anderen bilden die Verteilernetze ein „natürliches Monopol“, da der Betrieb eines konkurrierenden Versorgungsnetzes aus wirtschaftlichen Gründen ausscheidet. Schließlich verlaufen die Leitungen unter den Wegen, Straßen und Plätzen, die regelmäßig im öffentlichen Eigentum der Gemeinden stehen. Hieraus erwachsen kommunale Steuerungsmöglichkeiten in Bezug auf die örtliche Energieversorgung.

Da sich sowohl die Energieversorgung als auch die Nutzung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze grundsätzlich als örtliche Angelegenheiten im Sinne des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG darstellen, löst jede diesbezügliche einfach-gesetzliche Regelung den Schutz der kommunalen

Selbstverwaltungsgarantie aus. Ungeachtet dessen eröffnet die gemeindliche Vergabe von Wegenutzungsrechten den Wettbewerb um Netzgebiete und fällt damit zudem in den Anwendungsbereich des europäischen und deutschen Wettbewerb- und Vergaberechts. Soweit eine Gemeinde den Netzbetrieb selbst übernehmen will, liegt darin im Übrigen eine wirtschaftliche Betätigung, die einerseits verfassungsrechtlich abgesichert und andererseits durch die Vorgaben des Kommunalwirtschaftsrechts ausgestaltet ist.²

Den energiewirtschaftlichen Rahmen bildet das EnWG, dessen § 3 die energiewirtschaftliche Konzession allerdings nicht legal definiert. Nach geltendem

* Der Beitrag geht zurück auf einen Vortrag beim 5. Forum „Recht der kommunalen Wirtschaft“, das unter der wissenschaftlichen Leitung des Autors (gemeinsam mit Prof. Dr. Marcus Arndt) vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag am 12. Juli 2016 in Kiel veranstaltet worden ist. Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften und Direktor des Instituts für Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie Vorstand des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften ebd.

¹ Die statistischen Angaben stammen vom VSHEW.

Recht regelt § 46 EnWG lediglich zwei Arten des Wegenutzungsvertrags. § 46 Abs. 1 EnWG betrifft den so genannten einfachen Wegenutzungsvertrag, der die Vergabe von Wegerechten für Direktleitungen zum Gegenstand hat. § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG adressiert den so genannten qualifizierten Wegenutzungsvertrag, bei dem es um die Wegerechtsvergabe für ein „Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet“, mithin ein örtliches Verteilernetz zum Letztverbraucher (vgl. § 3 Nr. 17 EnWG) geht. Langläufig spricht man insoweit von der „Konzession“. Die Absätze 2 bis 4 des § 46 EnWG begrenzen die Laufzeit entsprechender Verträge, statuieren Informationspflichten, einen Übereignungs- bzw. Überlassungsanspruch beim Wechsel des Konzessionärs und regeln Verfahrensschritte zum Abschluss des Vertrages. Rechtlich angesprochen oder gar aufgelöst wird das Spannungsverhältnis von kommunaler Selbstverwaltung, energiewirtschaftlichen Zielen und wettbewerblicher Vergabe an keiner Stelle, so dass es nicht wundert, dass zunächst die Rechtsprechung immer wieder angerufen wird und der Gesetzgeber in regelmäßigen Abständen Novellierungsbedarfe ausmacht.

II. Konzessionsvergabe

1. Pflicht zur Ausschreibung

Man mag das anders sehen, gleichwohl ist für die Praxis durch den BGH entschieden, dass § 46 Abs. 2 EnWG eine Systementscheidung für ein förmliches Auswahlverfahren trifft, und zwar auch im Falle einer (Re-)Kommunalisierung.³ Vorbehaltlich einer gesetzlichen Privilegierung der Gemeinden für eine Inhouse-Vergabe ist die Direktvergabe ohne Durchführung eines wettbewerblichen Konzessionsverfahrens unzulässig.

§ 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG begrenzt die Höchstlaufzeit von Konzessionen auf 20 Jahre und garantiert damit in größeren Abständen einen Wettbewerb um die Netze. In dieser Zeitspanne liegt der Ausgleich einerseits zwischen dem Interesse an einer möglichst häufigen Eröffnung des Marktzugangs und andererseits dem Interesse an einer Amortisation von Investitionen des Netzbetreibers.

Hinsichtlich der Anforderungen an das Verfahren statuieren § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG einen Informationsanspruch und § 46 Abs. 3 EnWG Bekanntgabepflichten. Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze der Diskriminierungsfreiheit und Transparenz, die durch die gesetzlichen Pflichten konkretisiert werden. Für den Informationsanspruch hat der BGH einen weiten Umfang der herauszugebenden Daten und einen frühen Zeitpunkt auch für die Information über kalkulatorische Netzdaten (Restwerte) festgelegt. Die Pflicht

bestehe gegenüber dem potentiellen Bieterkreis, nicht gegenüber der Öffentlichkeit und sie stelle einen gerechtfertigten Eingriff in die grundrechtlich geschützte Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse des Altkonzessionärs dar.⁴

2. Auswahlkriterien

In Bezug auf die Auswahlkriterien bei der Vergabeentscheidung enthält § 46 Abs. 3 Satz 5 nur eine rudimentäre gesetzliche Programmierung, indem er auf die Ziele des § 1 EnWG (sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Gemeinde) verweist. Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung kommt hier nicht vor. In der Rechtsprechung hat sich die Linie herausgebildet, dass die energiewirtschaftlichen Ziele zwar keine Ausschließlichkeit beanspruchen, wohl aber Vorrangigkeit, so dass weitere, andere Kriterien unzulässig sind, die im Widerspruch zu den Zielen des § 1 EnWG stehen. Die Auswahlkriterien müssen also einen Bezug zum Gegenstand des Konzessionsvertrages haben (z. B. Endschafft, Kaufpreis, Vertragslaufzeit, Auskunft, Nebenleistung).⁵ § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG „verpflichtet“ auf die Ziele des § 1 EnWG, lässt aber offen, ob und wie die teilweise konfligierenden Ziele gewichtet werden müssen. Insoweit gilt, dass sämtliche Kriterien als Auswahlkriterien festgelegt und berücksichtigt werden müssen und die Auswahl des Netzbetreibers vorrangig an Kriterien erfolgen muss, die die Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG konkretisieren. Alle Vorgaben an eine Mindestgewichtung, eine Pauschalierung oder ähnliches verhindern dabei eine Einzelfallgerechtigkeit und achten die kommunale Selbstverwaltung gering. Gleichwohl kontrollieren die Fachgerichte sowohl die Auswahl als auch die Gewichtung der Kriterien engmaschig.⁶ Vor diesem Hintergrund überrascht die erhöhte Fehleranfälligkeit gemeindliche Entscheidungen nicht. Richtigerweise müssen Ansätze von exekutiven Beurteilungsspielräumen und korrespondierender Beschränkung der gerichtlichen Kontrolldichte bei der Anwendung der festgelegten Kriterien weiterverfolgt werden.

3. Fehlerfolgen

Im Grundsatz gilt, dass Konzessionsverträge bei der Missachtung von Rechtsvorschriften gemäß § 134 BGB nichtig sind. Ausnahmsweise anderes gilt bei Verfahrens- und Formfehlern, die nur dann zur Nichtigkeit des Vertrages führen, wenn sie sich auf das Ergebnis ausgewirkt haben oder die Auswahlentscheidung zu Ungunsten des unterlegenen Bieters beeinflusst haben.⁷ Die Gegenausnahme bilden Verstöße gegen so genannte absolute Verfahrensvorschriften.⁸

Da das vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren keine Anwendung findet, ist (Eil-) Rechtsschutz vor den Zivilgerichten zu suchen. Insoweit ergibt sich eine Parallele zum Rechtsschutz bei Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte. Daraus folgt, dass der Konzessionsvertrag keine mit § 114 Abs. 2 Satz 1 GWB a.F./§ 168 Abs. 2 Satz 1 GWB vergleichbare Stabilität aufweist. Die Rechtsprechung hat allerdings eine „Immunsierung“ des Konzessionsvertrages gegen drohenden Rechtsschutzverfahren im Falle von Vorabinformation und Abwarten im Sinne von § 101a GWB a.F. / § 134 GWB ermöglicht.⁹ Hierdurch wird der Primärrechtsschutz in zeitlicher und sachlicher Hinsicht beschränkt und eine Rügeobliegenheit des Altkonzessionärs und der übrigen Verfahrensbeteiligten geschaffen. Eine Rügepflicht mit Präklusionswirkung entsprechend § 107 Abs. 3 a. F./§ 160 Abs. 3 GWB hat der BGH nicht geschaffen.¹⁰

III. Netzüberlassung

Ungeachtet einer Vergabe sowie eines Vertragsschlusses bleibt der Altkonzessionär verfügungsberechtigter Eigentümer des Netzes. § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG begründet von Gesetzes wegen unter der Voraussetzung des Wechsels des Konzessionsnehmers einen Anspruch des Neukonzessionärs auf Übereignung gegen den Altkonzessionär. Daneben greift gegebenenfalls ein vertraglicher Übertragungsanspruch, weil im Konzessionsvertrag zwischen Gemeinde und Altkonzessionär eine entsprechende Endschafftsklausel enthalten ist und die Gemeinde ihren diesbezüglichen Übertragungsanspruch an den Neukonzessionär abtritt. Während § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG die Übereignung vorsieht, stellt § 46 Abs. 2 Satz 3 EnWG „statt der Übereignung“ auf die Einräumung von „Besitz hieran“ ab

² Siehe zu den rechtlichen Rahmenbedingungen Brüning/Schulz/Brackmann/Tischer, Die Rolle der Kommunen bei der Vergabe von Konzessionen nach § 46 EnWG, 2013.

³ BGH, NVwZ 2014, 817 ff. – Heiligenhafen; NVwZ 2014, 807 ff. – Berkenthin; dazu Eufinger, NVwZ 2014, 779 ff.; Groneberg, ER 2014, 91 ff.; Theobald, RdE 2015, 161 ff.; Wieland, DÖV 2015, 169 (171 ff.).

⁴ BGH, NVwZ 2015, 670 ff. – Gasnetz Springe.

⁵ Vgl. BGH, NVwZ 2014, 807 ff. – Berkenthin.

⁶ Vgl. BGH, B. v. 26.1.2016 – KVZ 41/15 – Energieversorgung Titisee-Neustadt.

⁷ OLG Schleswig, EnWZ 2013, 76 ff.

⁸ BHG, NVwZ 2015, 457 – Stromnetz Schierke: Defacto-Vergabe, d.h. Konzessionierung ohne Durchführung eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens, z.B. unterlassene bzw. fehlerhafte Bekanntmachung; BGH, NVwZ 2014, 807 ff. – Berkenthin: Verstoß gegen Vorabinformations- und Wartepflicht i.S.v. § 101a GWB a.F./§ 134 GWB.

⁹ BGH, NVwZ 2014, 807 ff. – Berkenthin; dazu Boos, EWEK 2016, 12 (33 ff.).

¹⁰ BGH, NVwZ 2014, 807 ff. – Berkenthin.

und eröffnet dem Konzessionsnehmer damit ein Wahlrecht. Der Netzüberlassungsanspruch bezieht sich auf „für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen, die damit von den Durchgangsleitungen abzugrenzen sind. Nach der Rechtsprechung sind auch gemischt genutzte Leitungen, denen neben der Versorgung der Netzverbraucher im Gemeindegebiet auch weitergehende Funktion bzw. ein darüberhinausgehender Zweck innewohnt, erfasst. Voraussetzung ist eine Notwendigkeit der Anlagen dergestalt, dass der neue Konzessionsnehmer seine Versorgungsaufgabe sonst nicht wie der frühere Netzbetreiber erfüllen könnte. Das betrifft jedenfalls Leitungen bei vorhandenem Anschluss von Letztverbrauchern, nach Sinn und Zweck auch Anlagen, die der zukünftigen Netz- anbindung von Letztverbrauchern dienen.“¹¹

Die Frage, was unter einer „wirtschaftlich angemessenen Vergütung“ i.S.v. § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG zu verstehen ist, hat naheliegenderweise ebenfalls die Rechtsprechung beschäftigt.¹² Dabei hat der BGH seine Linie bestätigt, dass sowohl der Ertragswert als auch der Sachzeitwert des Netzes als Berechnungsgrundlage zulässig ist, wobei der Sachzeitwert den Ertragswert nicht erheblich übersteigen darf.¹³ Ein Problem kann die Verzögerung des Vertragsschlusses zwischen Alt- und Neukonzessionär infolge gerichtlicher Streitigkeiten bilden. Insoweit ist geklärt, dass der Kauf unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Nachprüfung der Preisvorstellungen des alten Netzbetreibers einen wirksamen Vertrag darstellt und kein Ablehnungsrecht des Altkonzessionärs greift.¹⁴ § 65 EnWG statuiert die Befugnis der Bundesnetzagentur zur Durchsetzung der Netzübernahme.

IV. Reformen

1. Hintergründe und Interessen

Die Vergabe von Stromkonzessionen lässt sich durchaus als Dienstleistungskonzession im Sinne des § 5 Nr. 1 lit. b Konzessionsvergaberichtlinie 2014/23/EU (KVR) auffassen, denn die vertraglichen Vereinbarungen betreffen nicht nur Errichtungen und Betrieb des Netzes, sondern auch die Verfügbarkeit, Qualität, das Liefervermögen und die Effizienz der Lieferung. Insbesondere qualifizierte Wegenutzungsverträge gemäß § 46 Abs. 2 EnWG sind auf die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG ausgerichtet. Die Lieferverpflichtung ist also mehr oder weniger Vertragsgegenstand, jedenfalls aber Geschäftsgrundlage. Allerdings besagt Erwägungsgrund 16 der KVR: „Vereinbarungen über die Gewährung von Wegerechten hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Liegenschaften für die Bereitstellung oder den Betrieb

fester Leitungen oder Netze, über die eine Dienstleistung für die Allgemeinheit erbracht werden soll“, fallen nicht in den Anwendungsbereich, sofern „derartige Vereinbarungen weder eine Lieferverpflichtung auferlegen, noch den Erwerb von Dienstleistungen durch den öffentlichen Auftraggeber oder den Auftraggeber für sich selbst oder für Endnutzer vorsehen“. Angesichts dessen heißt es in der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines novellierten EnWG: „Jedoch gilt die Konzessionsrichtlinie für Wegenutzungsverträge im Sinne von § 46 EnWG grundsätzlich nicht.“¹⁵ Auch die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts schreibt die bestehende Rechtzersplitterung fort und gliedert die energiewirtschaftliche Konzessionsvergabe nicht in das Regime des Kartellvergaberechts ein.¹⁶

Gleichwohl ist damit keineswegs unstrittig gestellt, dass die energiewirtschaftliche Konzession kein Anwendungsfall des neuen § 105 GWB ist. Zum einen streitet dagegen ein Umkehrschluss zu § 149 Nr. 9 GWB, der „Konzessionen im Bereich Wasser“ ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Kartellvergaberechts ausnimmt, die Stromkonzession aber nicht erwähnt. Zum anderen spricht für den Erwerb einer Dienstleistung § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG, der die Gewährung von Wegenutzungsrechten „zur Verlegung und zum Betrieb von Leistungen“ vorseht.¹⁷

Ungeachtet eines potentiellen unionsrechtlichen Reformdrucks heißt es im Koalitionsvertrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode: „Wir werden das Bewerbungsverfahren bei Neuvergabe (z.B. bei der (Re-)Kommunalisierung) der Verteilernetze eindeutig und rechtssicher regeln sowie die Rechtssicherheit im Netzübergang verbessern.“¹⁸ Zudem macht die kommunale Seite einen Bedarf nach Stärkung der Selbstverwaltungsgarantie angesichts der stark wettbewerbs- und kartellvergaberechtlich geprägten Rechtsprechung geltend. Dies zielt vor allen Dingen auf die Zulässigkeit von Inhouse-Vergaben, die Öffnung der Auswahlkriterien über § 1 EnWG hinaus und einen gemeindlichen Entscheidungsspielraum bei Auswahl, Gewichtung und Beurteilung der Kriterien. Schließlich besteht ein Interesse an verfahrensrechtlicher Klarstellung. Dies betrifft insbesondere die (Nicht-)Übernahme kartellvergaberechtlicher Vorgaben, insbesondere §§ 101a, 101b, 107 Abs.3 GWB a.F./§§ 134, 135, 160 Abs. 3 GWB.

2. Der Novellierungsentwurf

a. § 46 EnWG-E

Mit § 46 Abs. 6 EnWG-E erhält der Gesetz-

geber die Anwendbarkeit des Konzessionsvergabeverfahrens für Eigenbetriebe aufrecht und erweitert die Anforderungen. Überdies erteilt der Regierungsentwurf der Zulassung der Inhouse-Vergabe eine klare Absage.¹⁹ Dass der Gesetzgeber diese inzwischen im GWB angelegte Möglichkeit hier weiterhin ausschließt, ist weder dogmatisch noch rechtstatsächlich verständlich.²⁰

Hinsichtlich der Auswahlkriterien verpflichtet § 46 Abs. 4 Sätze 1 und 2 EnWG-E weiterhin auf die Ziele § 1 Abs. 1 EnWG. Die Berücksichtigung kommunaler Belange ist danach zulässig. Es findet sich weder eine Enumeration noch Regelbeispiele in der Neufassung. Damit wird die Rechtslage fortgeschrieben und die jedenfalls partiell durch die Rechtsprechung geschaffene Rechtssicherheit besteht fort. Eine Gewichtung der Auswahlkriterien nach kommunalen Interessen scheint zulässig, wenn sie nicht dem Widerspruch zu den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 genannten Kriterien und zu den zentralen Zielen der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz geraten. Liest man die Begründung genauer, bestehen allerdings unverändert Unklarheiten hinsichtlich des Verhältnisses der Ziele des § 1 EnWG und den kommunalen Belangen (vgl. die Formulierungen „auch“, „aber“).

Insbesondere problematisch bleibt die Zulässigkeit netzbetriebsfremder kommunaler Zwecke, z. B. der Sicherung von Arbeitsplätzen im Gemeindegebiet, der Verpflichtung zur Verlegung von Leerrohren, der Verpflichtung zur Erdverkabelung. Nach der bisherigen Rechtsprechung kam eine Berücksichtigung kommunaler Belange nur in Betracht, wenn und soweit sie energiewirtschaftliche Ziele konkretisieren.²¹ Die Gesetzesbegründung deutet darauf hin, dass kommunale Belange kein zulässiges Auswahlkriterium, sondern allenfalls ein zusätzliches, wohl nachrangiges Abwägungselement im Sinne eines zweistufigen Auswahlverfahrens sein können.²² Zugleich sagt der Regierungsentwurf aber auch, dass es keinen „Rabatt“ auf die Auswahlkriterien

¹¹ BGH, NVwZ 2014, 1600 ff. – Stromnetz Homberg.

¹² BGH, NJW 2000, 577 ff. – Kaufering.

¹³ BGH, NVwZ 2014, 1600 ff. – Stromnetz Homberg.

¹⁴ BGH, NVwZ 2014, 1600 ff. – Stromnetz Homberg.

¹⁵ BT-Drucksache 18/8184, S. 12.

¹⁶ BT-Drucksache 18/6281, S. 92.

¹⁷ I.d.S. auch Brück/Kreggenfeld, EWeRK 2016, 12 (14).

¹⁸ S. 59 (https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile).

¹⁹ BT-Drucksache 18/8184, S. 11.

²⁰ I.d.S. auch Brahm/Ellerbrock, ER 2016, 143 (147 f.).

²¹ BGH, NVwZ 2014, 807 ff. – Berkenthin.

²² Begründung der Bundesregierung zum EnWG-E BT-Drucksache 18/8184, S. 18 f.

des § 1 Abs. 1 EnWG gebe.²³ Selbst wenn sich aus dem Gesetzestext also keine Vorrangigkeit der energiewirtschaftlichen Ziele ergibt, verschiebt der Entwurf die Gewichte jedenfalls nicht zugunsten kommunaler Interessen.²⁴ Letztlich besteht die Deutungshoheit des BGH fort.

Hinsichtlich der Netzüberlastung bestätigt § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG-E die Privatautonomie. Indem er das Ertragswertverfahren als grundsätzlich maßgebend festlegt, ruft das Gesetz insbesondere für den Fall verfassungsrechtliche Einwände hervor, in dem der Ertragswert unter dem Sachwert liegt („Zwangsschenkung“). Ob dann ausnahmsweise andere Bewertungsmethoden zugrunde gelegt werden dürfen und welche Grenzen hierfür bestehen, ist offen.

Dem Informationsanspruch wird nun mit § 46a EnWG-E ein gesonderter Paragraph gewidmet. Es findet sich nach wie vor der auslegungsbedürftige Rechtsbegriff der „Erforderlichkeit“, der nicht durch Regelbeispiele konkretisiert wird.²⁶ Weiterhin besteht die Ermächtigung der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts zur verbindlichen Festlegung der herauszugebenden Daten, von der allerdings bislang schon kein Gebrauch gemacht worden ist. Stattdessen existiert nur ein unverbindlicher Gemeinsamer Leitfaden, der an die Rechtsprechung des BGH angepasst worden ist.²⁷

b. § 47 EnWG-E

§ 47 EnWG-E statuiert nun eine Rügeobliegenheit mit Präklusionswirkung im Falle nichtgerügter Verfahrensverstöße.²⁸ Dabei wird die Obliegenheit je nach Erkennbarkeit der Rechtsverletzung im laufenden Verfahren zeitlich gestaffelt. Ein erneuter Fristbeginn ist nach Akteneinsicht vorgesehen, § 47 Abs. 2 Satz 4 EnWG-E. Bei Nichtabhilfe der Rüge durch die Gemeinde muss die Geltendmachung des Fehlers innerhalb von 15 Kalendertagen ab Zugang der Information erfolgen, § 47 Abs. 5 Satz 1 EnWG-E. Der Rechtsweg führt kraft Sonderzuweisung weiterhin zur ordentlichen Gerichts-

barkeit, nicht zu den Vergabekammern. Der Abschluss des Konzessionsvertrages ist erst nach Ablauf der Rügefrist zulässig, § 47 Abs. 6 EnWG-E.

c. § 48 EnWG-E

Die Verpflichtung zur Fortzahlung von Konzessionsabgaben regelt § 48 Abs. 4 EnWG-E neu. Danach besteht die Zahlungspflicht bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf den Neukonzessionär vor Ort. Nach geltendem Recht besteht hier eine Jahresfrist. Die nicht mehr befristete Zahlungspflicht findet eine Ausnahme für den Fall, dass die Gemeinde kein Konzessionsvergabeverfahren durchgeführt hat. Das führt zu dem Problem, dass sich die Verzögerung eines zur Verbesserung der Versorgungsbedingungen angezeigten Konzessionärwechsels für die Gemeinde als attraktiv darstellt. Zudem ist der Verweis auf die Durchführung eines „Verfahren(s) nach § 46 Absatz 3-5“ konkretisierungsbedürftig: Was ist bei (unverschuldetem) Fehlen, (teilweiser) Wiederholung oder (langwierigen) Verhandlungen?²⁹

V. Fazit

Nicht auflösbar ist das Nebeneinander von Wettbewerb um das örtliche Versorgungsnetz und kommunaler Daseinsvorsorge durch den Netzbetrieb. Damit besteht zwangsläufig die Rivalität des wettbewerbsfördernden GWB bzw. EnWG und des kommunalpolitisch aufgeladenen Selbstverwaltungsrechts fort. Für die Praxis bedeutet das einen erheblichen Spielraum für die Rechtsentwicklung durch Richterrecht. Dessen Vorhersehbarkeit wird dadurch erschwert, dass der BGH auf generalklauselartige Wettbewerbsregeln, insbesondere das Diskriminierungsverbot zurückgreift, und dann daraus konkrete Vorgaben für das Verfahren und die zulässigen Entscheidungskriterien ableitet. Eine Handreichung bildet zwar der Gemeinsame Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers von Bundesnetz-

agentur und Bundeskartellamt; er hat aber den Makel der Unverbindlichkeit, vor allem auch für die Gerichte. Der kommunale Nutzen des EnWG-Novellierungsentwurfs ist damit offen.

Falls die energiewirtschaftliche Konzession doch den §§ 97ff. GWB sowie der Konzessionsvergabeordnung unterfallen sollte, stellte das EnWG-E eine vorrangige Sonderregelung da.³⁰ Das wirft die Frage auf, ob die strengeren Regelungen des EnWG-E im Anwendungsbereich der Konzessionsvergaberichtlinie überhaupt unionsrechtlich zulässig sind. Wenn nicht verdrängt das Kartellvergaberecht das Energiewirtschaftsrecht. Ungeachtet dessen bestehen Divergenzen z. B. bei der Bekanntmachung/Veröffentlichung (vgl. § 46 Abs. 3 EnWG-E einerseits und §§ 18 Abs. 1, 22 Abs. 1 KonzVgV andererseits). Anwenderfreundlichkeit von Rechtsnormen sieht insoweit anders aus.

In der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt es: „Jedem (kommunalen) Betreiber ist eine rechtssichere Übernahme des Netzes zu ermöglichen, wenn er sich im Wettbewerb als geeignetster künftiger Netzbetreiber durchsetzen kann“.³¹ Ob dieses Ziel mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht werden kann, scheint genauso umstritten zu sein, wie die bisherigen Antworten auf die offenen Fragen.

²³ Begründung der Bundesregierung zum ENWG-E BT-Drucksache 18/8184, S. 11.

²⁴ Siehe auch Brahms/Ellerbrock, ER 2016, 143 (145); Lange/Möllnitz, EWeRK 2016, 5 (7 f.).

²⁵ Dazu auch Brahms/Ellerbrock, ER 2016, 143 (144); Lange/Möllnitz, EWeRK 2016, 5 (8 f.).

²⁶ Vgl. auch Brahms/Ellerbrock, ER 2016, 143 (146); Lange/Möllnitz, EWeRK 2016, 5 (10).

²⁷ So die 2. Auflage nach BGH, NVwZ 2015, 670 ff. – Gasnetz Springe.

²⁸ Siehe auch Brahms/Ellerbrock, ER 2016, 143 (147); Lange/Möllnitz, EWeRK 2016, 5 (10 f.).

²⁹ Ähnlich Lange/Möllnitz, EWeRK 2016, 5 (9 f.).

³⁰ Dazu Brück/Kreggenfeld, EWeRK 2016, 12 (14 ff.).

³¹ BT-Drucksache 18/8184, S. 9.

Das Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft. Ein Nachtrag.

Oliver Lehmann*

Am 29. Juli 2016 ist das Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft vom 21. Juni 2016 in Kraft getreten.¹ Das

Gesetz erweitert die wirtschaftlichen Beteiligungsmöglichkeiten der Kommunen. Ziel ist es, die Energiewende und den

Breitbandausbau im Land voranzubringen: Die gemeindliche Energiewirtschaft wird privilegiert, die ortsnahe Erzeugung

* Der Verfasser ist im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten mit der Aufsicht über die wirtschaftliche Betätigung der Mittelstädte befasst. Er war Mitglied der Arbeitsgruppe zur Novellierung des Gemeindefirtschaftsrechts und im Weiteren mit der Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens betraut.

¹ GVOBl. Schl.-H. S. 528.

regenerativer Energien auch ohne Versorgungszweck zugelassen. Ferner wird die Bedarfsklausel gestrichen. Letzteres erleichtert u. a. die Errichtung und den Betrieb überregionaler Breitbandnetze. Das Mehr an wirtschaftlicher Freiheit eröffnet den Kommunen Chancen, etwa zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts. Es bringt aber auch Gefahren für ihre Leistungsfähigkeit mit sich, insbesondere dann, wenn sich kommunale Unternehmen mit Investitionen übernehmen. Um diesen Gefahren vorzubeugen, hält das Gesetz die Kommunen im Gegenzug dazu an, die demokratische Kontrolle über ihre Unternehmen zu stärken und das Controlling zu verbessern.

Hiervon war in dieser Zeitschrift schon zu lesen. Und was seinerzeit zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft geschrieben wurde,² gilt größtenteils fort. Denn der Landtag hat den Gesetzentwurf im Wesentlichen unverändert beschlossen. So kann sich der Verfasser in einem Nachtrag auf die Erläuterung der wenigen Änderungen beschränken, welche auf Empfehlung des Innen- und Rechtsausschusses in das Gesetz aufgenommen worden sind (II.). Zuvor gilt es aber, der Chronistenpflicht nachzukommen, und über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zu berichten (I.). Der Beitrag schließt mit einem kurzen Fazit (III.).

I. Gesetzgebungsverfahren

Der Chronik erster Teil³ brach im Juli letzten Jahres ab: Die Landesregierung hatte den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft am 30. Juni 2015 beschlossen, der Landtag diesen aber vor der Sommerpause nicht mehr beraten. So wurde der Gesetzentwurf erst am 16. September 2015 eingebracht und vom Landtag an den Innen- und Rechtsausschuss sowie an den Wirtschaftsausschuss überwiesen.⁴

Ogleich der Entwurf über zwei Jahre in einer Arbeitsgruppe mit den betroffenen Verbänden Vorschrift für Vorschrift entwickelt worden war und das Innenministerium auch eine ordentliche Verbandsanhörung durchgeführt hatte, entschied sich der Innen- und Rechtsausschuss am 23. September 2015 dafür, die Verbände und Sachverständigen nochmals schriftlich anzuhören.⁵ Der Wirtschaftsausschuss schloss sich dem Verfahren an.⁶ Von 44 Beteiligten⁷ nahmen 20 zu dem Entwurf Stellung. Das Ergebnis der Anhörung lag erst im Januar 2016 vor und bestätigte das vom Innenministerium zuvor ermittelte Meinungsbild: Die Verbände waren uneins. Angesichts der divergierenden Interessenslagen der Kommunen und ihrer Unternehmen sowie der Wirtschaft und des Handwerks war dies nicht überraschend. Im Wesentliche standen sich zwei Lager gegenüber: Die eine Seite be-

größte das Mehr an wirtschaftlicher Freiheit, lehnte aber eine Stärkung der demokratischen Kontrolle über die kommunalen Unternehmen ab.⁸ Die andere Seite sah es genau andersherum.⁹

Der Innen- und Rechtsausschuss hielt es daher für das Beste, eine Auswahl von Verbänden und Sachverständigen zu einem Hearing zu laden.¹⁰ Die mündliche Anhörung fand am 13. April 2016 statt. Den Abgeordneten gelang es, aus 18 Plädoyers die argumentative Spreu vom Weizen zu trennen¹¹ und eine Kompromisslinie zu entwickeln. Auf Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und der Abgeordneten des SSW¹² fasste der Ausschuss eine Beschlussempfehlung,¹³ welcher dann auch der Landtag folgte. Am 8. Juni 2016 wurde das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen,¹⁴ dies bemerkenswerterweise ohne Aussprache in einer Sammeldrucksache.¹⁵ Nach drei Jahren der z. T. heftig, aber stets konstruktiv geführten Diskussion war offenbar alles gesagt.

II. Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses

Die Beschlussempfehlung sah folgende Änderungen am Regierungsentwurf vor: In den Katalog der neu zu fassenden Gründungsvoraussetzungen für kommunale Gesellschaften¹⁶ wurden

1. das Gebot, deren Bindung an den öffentlichen Zweck satzungsrechtlich zu verankern, umformuliert,
2. eine gesellschaftsvertragliche Beschränkung des gemeindlichen Weisungsrechts auf eine strategische Steuerung angeregt und
3. die satzungsrechtliche Sicherung eines Teilnahmerechts der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters an den Gesellschafterversammlungen aufgenommen sowie

der Entwurf infolge der Änderung der Nummerierung der Gründungsvoraussetzungen redaktionell überarbeitet. Weiterhin wurden

4. ein Nachrang für die Rechtsform der Aktiengesellschaft eingeführt und
5. die Kreisordnung – soweit gesetzssystematisch erforderlich – an die Änderungen der Gemeindeordnung angepasst.

1. Umformulierung des Gebots der satzungsrechtlichen Zweckbindung

§ 102 Abs. 4 GO a. F. sah vor, dass der Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft, an der die öffentliche Hand mehr als 75 % der Anteile hält, „auf den öffentlichen Zweck auszurichten ist“. An diesem Wortlaut orientierte sich der Regierungsentwurf, um die Kommunen zur satzungsrechtlichen Verankerung der Zweckbindung in allen kommunalen Gesellschaften anzuhalten, also unabhängig davon, ob es sich um

eine unmittelbare oder um eine mittelbare, um eine Mehrheits- oder um eine Minderheitsbeteiligung handelt. Zu Recht wiesen der Verband Schleswig-Holsteinischer Energie- und Wasserwirtschaft sowie der Verband kommunaler Unternehmen (VSEHW/ VKU) in der Anhörung darauf hin, dass die Formulierung im Regierungsentwurf von entsprechenden Regelungen im Gemeindefinanzrecht anderer Länder abwich. Und so wurde das dort übliche Wording („dass die Gesellschaft den öffentlichen Zweck erfüllt“)¹⁸ übernommen. Es ist dies ein Beitrag zur Harmonisierung des Gemeindefinanzrechts der Länder.

Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Zwar heißt es in der Begründung des Fraktionsantrags, dass der Wortlaut des Regierungsentwurfs bei Minderheitsbeteiligungen die Frage aufgeworfen habe, ob eine „Ausrichtung“ auf den öffentlichen Zweck auch dann vorliegt, wenn ein Nebenzweck verfolgt wird,

² Lehmann, Die Gemeinde 2015, 182-188; Benter, ebd. 2014, 291-295.

³ Lehmann, ebd., S. 182.

⁴ Plenarprotokoll 18/ 96 vom 16. September 2015, S. 8141-8154.

⁵ Ausschussprotokoll 18/ 108 vom 23. September 2015, S. 14.

⁶ Ausschussprotokoll 18/ 62 vom 7. Oktober 2015, S. 16.

⁷ Umdruck 18/ 5113 vom 10. November 2015 (Liste der beteiligten Verbände und Sachverständigen).

⁸ z. B. Umdruck 18/ 5383 vom 18. Dezember 2015 (Schleswig-Holsteinischer Gemeindefinanzverband Schleswig-Holstein), Umdruck 18/ 5533 vom 18. Dezember 2015 (Verband Schleswig-Holsteinischer Energie- und Wasserwirtschaft/ Verband kommunaler Unternehmen – Landesgruppe Nord).

⁹ z. B. Umdruck 18/ 5152 vom 17. November 2015 (Bundesverband der Deutschen Industrie), Umdruck 18/ 5345 vom 16. Dezember 2015 (Bund der Steuerzahler) und Umdruck 18/ 5382 vom 22. Dezember 2015 (Lorenz-von-Stein-Institut).

¹⁰ Kurzbericht des Innen- und Rechtsausschusses 18/ 118 vom 13. Januar 2016, Kurzbericht des Wirtschaftsausschusses 18/69 vom 24. Februar 2016 und Umdruck 18/ 5826 vom 23. März 2016 (Liste der eingeladenen Verbände und Sachverständigen).

¹¹ Ausschussprotokoll des Innen- und Rechtsausschusses 18/127 vom 13. April 2016, S. 5-17.

¹² Umdruck 18/6152 vom 25. Mai 2016.

¹³ Kurzbericht des Innen- und Rechtsausschusses 18/133 vom 1. Juni 2016 sowie dessen Bericht und Beschlussempfehlung vom 2. Juni 2016 (LT-Drs. 18/ 4238).

¹⁴ Plenarprotokoll 18/122 vom 10. Juni 2016, S. 10265.

¹⁵ LT-Drs. 18/ 4288 vom 7. Juni 2016.

¹⁶ § 102 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO).

¹⁷ LT-Drs. 18/ 3152 vom 30. Juni 2015, S. 10 und 40.

¹⁸ § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW), Art. 92 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO), § 69 Abs. 1 Nr. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V), § 137 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GO RP) und § 129 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

der die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt.¹⁹ Diese Frage wird aber bereits durch die Schrankentrias beantwortet. Danach darf eine Kommune wirtschaftliche Unternehmen nur dann errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn ein öffentlicher Zweck, dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung stehen muss, das Unternehmen rechtfertigt.²⁰ Die Verfolgung eines Nebenzwecks ist dadurch nicht ausgeschlossen, jedoch muss dieser dem Hauptzweck untergeordnet sein.²¹ Auf den Umfang der Beteiligung kommt es dabei nicht an.

Nichts anderes verlangt die Gründungsvoraussetzung des § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GO. Es geht lediglich darum, die Zweckbindung der Schrankentrias, welche auch für kommunale Gesellschaften gilt,²² in deren Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen zu verankern, damit die gemeindliche Gesellschafterin eine gesellschaftsvertragliche Handhabe hat, um diese ggf. gegenüber privaten Mitgesellschaftern geltend zu machen. So wird durch ein Festschreiben des öffentlichen Zwecks²³ oder zumindest eines am öffentlichen Zweck ausgerichteten Unternehmensgegenstandes²⁴ in den Statuten sichergestellt, dass z. B. private Gesellschafter kraft einer Stimmmehrheit nicht unternehmerische Entscheidungen treffen, welche die Zweckbindung außer Acht lassen.²⁵ Und dies leistet auch die neue Formulierung.

2. Anregung einer Beschränkung des gemeindlichen Weisungsrechts auf eine strategische Steuerung

Nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO muss der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung der Kommune u. a. das Recht einräumen, den in den Aufsichtsrat oder in ein entsprechendes Überwachungsgremium entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern Weisungen zu erteilen. Was in § 102 Abs. 5 Satz 1 GO a. F. als Hinwirkungspflicht geregelt war, gilt nunmehr verbindlich für alle Beteiligungen.²⁶ Auf Empfehlung des Innen- und Rechtsausschusses wurde die Vorschrift dahingehend ergänzt, dass das Weisungsrecht „zumindest bezüglich der Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele“ gesellschaftsvertraglich zu verankern ist.²⁷

Wird das Weisungsrecht in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich für die strategische Steuerung festgeschrieben, kommt dies einer inhaltlichen Beschränkung des an sich unbeschränkten gemeindlichen Weisungsrechts gleich. Vor diesem Hintergrund ist das „zumindest“ in § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO als freiwilliges „lediglich“ zu verstehen. Freiwillig deswegen, weil das gemeindliche Weisungsrecht²⁸ staatlicherseits nicht ohne weiteres beschnitten werden kann.

Damit würde in unzulässiger Weise in die kommunale Selbstverwaltung²⁹ eingegriffen werden. Es steht der Gemeindevertretung bzw. dem ggf. von ihr beauftragten Hauptausschuss³⁰ jedoch frei, sich gesellschaftsvertraglich in ihrem bzw. in seinem Weisungsrecht selbst zu beschränken.³¹ Eine solche Beschränkung ist sinnvoll. Denn ein kleinteiliges Hineinregieren der Kommune in das operative Geschäft ihrer Gesellschaften könnte deren Unternehmenserfolg gefährden, sei es, indem betriebliche Abläufe gestört, sei es, dass infolge von Indiskretionen Geschäftsgeheimnisse offenbart werden. Dies ginge letztendlich zu Lasten des gemeindlichen Haushalts.³² Und so sollten sich die Kommunen auf die strategische Steuerung konzentrieren, d. h. ihren Gesellschaften Sach- und Finanzziele vorgeben und deren Einhaltung kontrollieren.³³

Die Regierungsfractionen positionierten sich in diesem Punkt bemerkenswert deutlich: Darüber hinausgehende unbeschränkte Zugriffsrechte sind bei der Gestaltung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen weiterhin möglich, aber nicht vom Landesgesetzgeber erwünscht, heißt es in ihrer Antragsbegründung.³⁴ An dieser Stelle ist anzumerken, dass ein neuer § 104 Abs. 2 GO flankierend zum gesellschaftsvertragsrechtlichen Teilverzicht auf die Ausübung des gemeindlichen Weisungsrechts die Möglichkeit vorsieht, dieses auch kommunalverfassungsrechtlich, nämlich allgemein kraft Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses zu beschränken.³⁵

3. Teilnahmerecht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters an den Gesellschafterversammlungen

Nach § 104 Abs. 1 Satz 2 GO a. F. sollte die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in ihrer bzw. in seiner Funktion als gesetzliche Vertreterin bzw. als gesetzlicher Vertreter der Kommune³⁶ in die Gesellschafterversammlungen entsandt werden. Diese Vorschrift ist entfallen. Den Kommunen steht es nunmehr frei, weitere oder andere Vertreter zu bestellen.³⁷ Werden keine weiteren oder anderen Vertreter von der Gemeindevertretung bzw. vom Hauptausschuss bestellt, bleibt es bei der gesetzlichen Vertretung.³⁸

Falls die Kommune andere Vertreter in die Gesellschafterversammlungen entsendet, ist es zweckmäßig, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zumindest Kenntnis von den dort verhandelten Vorgängen erhält. Denn die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist ja u. a. für die Beteiligungsverwaltung zuständig.³⁹ Da an einer Gesellschafterversammlung aber grundsätzlich nur deren Mitglieder teilnehmen dürfen⁴⁰ und somit zu befürchten steht, dass der Bürger-

meisterin bzw. dem Bürgermeister der Zugang verweigert wird,⁴¹ werden die Kommunen aufgefordert, durch die Satzungen bzw. durch die Gesellschaftsverträge sicherzustellen, dass der gesetzlichen Vertreterin bzw. dem gesetzlichen Vertreter der Kommune zumindest das Recht eingeräumt wird, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.⁴² Als Gründungsvoraussetzung gilt die Maßgabe unabhängig von Art und Umfang der Beteiligung. Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ist somit auch in den Gesellschafterversammlungen mittelbarer Beteiligungen („Enkel“) ein Teilnahmerecht einzuräumen, obgleich die Kommune dort in aller Regel nicht durch ihre gesetzliche Vertretung, sondern durch die Geschäftsführung des beteiligten Unternehmens („Tochter“) vertreten wird. Ob dem Gesetzgeber diese Neben- und Wechselwirkung bewusst war? Der Beipackzettel, will sagen, die Antragsbegründung gibt dazu nichts her. Beabsich-

¹⁹ Umdruck 18/6152, S. 7 f., auch Umdruck 18/5533, S. 6.

²⁰ § 101 Abs. 1 Nr. 1 GO.

²¹ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 13. August 2003 – 15 B 1137/03 – Juris, Rn. 39; Bracker/Dehn/Wolf, Erl. zu § 101 Abs. 1 Nr. 1 GO; Lehmann, ebd., 183.

²² § 102 Abs. 1 Satz 3 GO.

²³ Gesellschaften folgen üblicherweise dem erwerbswirtschaftlichen Prinzip. Insoweit bedarf es keiner Angabe des Zwecks im Gesellschaftsvertrag. Wird hingegen davon abweichend ein (nicht erwerbswirtschaftlicher) öffentlicher Zweck verfolgt, verlangt bereits das Gesellschaftsrecht, dass dieser in den Statuten festzuschreiben ist (Fischer in Münchener Kommentar, Rn. 12 f. zu § 1 GmbHG m. w. N.). Eingedenk des Ortsbezugs der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes – GG) ist dabei auch der Ort zu benennen, für den der Unternehmenszweck erfüllt werden soll (z. B. „Energieversorgung der Gemeinde X“).

²⁴ Bei dem Unternehmensgegenstand handelt es sich um eine Pflichtangabe (z. B. nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des GmbH-Gesetzes – GmbHG). Aus ihm müssen der Geschäftszweig und die Art, in der die Gesellschaft in diesem tätig werden will, erkennbar sein (Wicke in Münchener Kommentar, Rn. 13 zu § 3 GmbHG), z. B. „Erzeugung regenerativer Energien durch den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gemeinde X“.

²⁵ LT-Drs. 18/3152, S. 24.

²⁶ ebd., S. 39.

²⁷ LT-Drs. 18/4238, S. 7.

²⁸ § 25 Abs. 1 GO.

²⁹ Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG.

³⁰ § 28 Satz 1 Nr. 18 GO.

³¹ Umdruck 18/6152, S. 8.

³² LT-Drs. 18/3152, S. 27.

³³ § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 Satz 1 Nr. 27 GO.

³⁴ Umdruck, 18/6152, ebd.

³⁵ LT-Drs. 18/3152, S. 47 f.

³⁶ §§ 51 Abs. 1, 56 Abs. 1 GO.

³⁷ § 28 Satz 1 Nr. 20 GO.

³⁸ LT-Drs. 18/3152, S. 44 f.

³⁹ § 109 a Abs. 1 Satz 2 GO.

⁴⁰ Liebscher in Münchener Kommentar, Rn. 55 zu § 48 GmbHG.

⁴¹ Umdruck 18/6152, S. 8.

⁴² § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GO.

tigt oder unbeabsichtigt: die Erweiterung des Teilnahmerechts ist zweckmäßig, insbesondere dann, wenn es stellvertretend durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung wahrgenommen wird. Denn so erhalten sie die für ihre Beratungs- und Kontrollfunktion erforderlichen Informationen aus erster Hand.⁴³

Mit dem Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung ist jedoch nicht das Recht verbunden, von der Geschäftsführung Auskunft zu verlangen oder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Das ist der ordentlichen Vertretung der gemeindlichen Gesellschafterin vorbehalten.⁴⁴ Im Gesellschaftsvertrag kann aber ergänzend zu dem Teilnahmerecht ein Akteneinsichtsrecht der Beteiligungsverwaltung vereinbart werden.⁴⁵

4. Nachrang der Aktiengesellschaft

Die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie berechtigt die Kommunen, sich zur Erledigung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben geeigneter Organisations- und Rechtsformen zu bedienen.⁴⁶ Das gemeindliche Organisationsermessen kann allerdings aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls staatlicherseits beschränkt werden.⁴⁷ Eine solche Beschränkung in der Form eines Nachrangs wird durch einen neuen Absatz 4 in § 102 GO eingeführt. Danach darf eine Kommune Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur dann gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Der Wortlaut der Vorschrift folgt dem entsprechenden Regelungen in Brandenburg,⁴⁸ Baden-Württemberg,⁴⁹ Hessen,⁵⁰ Nordrhein-Westfalen,⁵¹ Rheinland-Pfalz⁵² und Sachsen.⁵³ In Mecklenburg-Vorpommern besteht nicht nur ein Nachrang. Dort ist die Rechtsform der Aktiengesellschaft ausgeschlossen.⁵⁴

Der Nachrang trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verselbständigung des Unternehmens in einer Aktiengesellschaft besonders ausgeprägt ist. Durch die herausgehobene Stellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, stehen einer Kommune nur begrenzte Möglichkeiten zur Steuerung einer Aktiengesellschaft zur Verfügung.⁵⁵ Der Vorstand leitet die Gesellschaft eigenverantwortlich,⁵⁶ ist also nicht wie z. B. die Geschäftsführung einer GmbH den Gesellschaftern weisungsgebunden.⁵⁷ Und die Hauptversammlung kann nur zu denjenigen Gegenständen entscheiden, die durch das Aktiengesetz vorgegeben sind.⁵⁸ Anders als z. B. bei einer GmbH können deren Kompetenzen satzungsrechtlich nicht erweitert werden. Zwar kann die Satzung vorsehen, dass

bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen, wobei solche Zustimmungsvorbehalte auch in der Satzung festgeschrieben werden können.⁵⁹ Jedoch sind dies lediglich präventive Kontrollrechte. Der Aufsichtsrat kann auf Entscheidungen des Vorstands reagieren, ggf. sein Veto einlegen, das Ruder aber nicht selbst übernehmen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden.⁶⁰

Da eine angemessene Einflussnahme der Kommune⁶¹ auf eine Aktiengesellschaft somit nur schwer sicherzustellen ist, schied sie bereits nach geltendem Recht regelmäßig in der Abwägung der Organisations- und Rechtsformen⁶² aus. Die Gründung einer Aktiengesellschaft bzw. die Beteiligung daran kommt für eine Kommune somit nur ausnahmsweise und insbesondere dann in Betracht, wenn der öffentliche Zweck den Einsatz von mehrheitlich privatem Kapital erfordert.⁶³ Denn die Aktiengesellschaft eignet sich in besonderem Maße zur Beschaffung von Eigenkapital (Aktien) und Fremdkapital (Anleihen). Auch ist sie als größere Einheit wettbewerbsfähiger. Erfordert die Wahrnehmung einer kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe also einen erheblichen Kapitalaufwand und erfolgt die Aufgaben-erledigung im Wettbewerb, ist daher nach wie vor im Einzelfall zu prüfen, ob die aktienrechtlichen Beschränkungen der Einflussnahme der Eigner in der Satzung kompensiert bzw. in welchem Umfang sie hingenommen werden können.⁶⁴

Bleibt anzumerken, dass das neue Gesetz die Kommunalaufsichtsbehörde dazu ermächtigt, eine Ausnahme auch von dem Gebot der satzungsrechtlichen Verankerung einer angemessenen Einflussnahme zu erteilen.⁶⁵ Dies war bislang nicht möglich.⁶⁶ Da ein Mindestmaß an Einflussnahme durch das Demokratieprinzip⁶⁷ geboten ist, wird eine solche Ausnahme aber allenfalls bedingt erteilt werden können.

5. Änderung der Kreisordnung

Was in der Gemeindeordnung im Hinblick auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung geändert wurde,⁶⁸ gilt für die Kreise entsprechend.⁶⁹ Anders verhält es sich mit dem Organisationsrecht. So sind die der Gemeindevertretung vorbehaltenden Entscheidungen⁷⁰ in der Kreisordnung für den Kreistag eigenständig geregelt.⁷¹ Die Gemeindeordnung kommt hier nicht entsprechend zur Anwendung. Bisher waren die die kommunalen Einrichtungen und Unternehmen betreffenden Entscheidungsvorbehalte nicht sämtlich in den Katalogen der § 28 GO bzw. § 23 KrO, sondern auch vereinzelt im Gemeindefinanzrecht geregelt. Zur Rechtsklarheit wurden sie zusammengeführt.⁷² Der Regierungsentwurf sah jedoch keine

entsprechenden Änderungen in der Kreisordnung vor. Diese wurden auf Hinweis des Innen- und Rechtsausschusses nachgeholt.

Entsprechendes gilt für die Verordnungsermächtigung des § 135 Abs. 6 GO. Danach soll das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten ermächtigt werden, inhaltliche Anforderungen an das gemeindeinterne Berichtswesen⁷³ zu stellen.⁷⁴ Der Verordnung sollen auch die Kreise unterfallen, doch ist die Ermächtigung des § 135 Abs. 6 GO auf diese nicht anwendbar. Daher bedurfte es auch insoweit einer Ergänzung der Kreisordnung, nämlich in § 74 Satz 4.⁷⁵

III. Fazit

Wie gezeigt, dürften sich die auf Empfehlung des Innen- und Rechtsausschusses am Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen kaum auf die Vollzugspraxis auswirken. Allein das satzungsrechtlich zu verankernde Teilnahmerecht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters verspricht eine Stärkung der Beteiligungsverwaltung, dies insbesondere in mittelbaren

⁴³ § 109 a Abs. 3 GO.

⁴⁴ § 51 a Abs. 1 GmbHG.

⁴⁵ Flöther/Gundlach, NVwZ 2016, 881, 883.

⁴⁶ Jarass, DÖV 2002, 489, 497.

⁴⁷ Burgi, Rechtsgutachten, Sektorenspezifische Modernisierung des kommunalen Wirtschaftsrechts in Nordrhein-Westfalen: Ein neuer Ordnungsrahmen für die energiewirtschaftliche Betätigung, 2009, S. 47 unter Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 26. Oktober 1994 – 2 BvR 445/91 – Juris, Rn. 36; auch Hoppe/Uechtritz/ Reck, Handbuch Kommunale Unternehmen, Köln 2003, Rn. 3 ff. zu § 3.

⁴⁸ § 96 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

⁴⁹ § 103 Abs. 2 GemO BW.

⁵⁰ § 122 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

⁵¹ § 108 Abs. 4 GO NRW.

⁵² § 87 Abs. 2 GO RP.

⁵³ § 95 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO).

⁵⁴ § 68 Abs. 4 Satz 2 KV M-V.

⁵⁵ Cronauge/ Westermann, Kommunale Unternehmen, Göttingen 2006, S. 117 f.

⁵⁶ § 76 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG).

⁵⁷ § 37 Abs. 1 GmbHG.

⁵⁸ § 119 Abs. 1 AktG.

⁵⁹ § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG.

⁶⁰ § 111 Abs. 4 Satz 1 AktG.

⁶¹ § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO.

⁶² § 102 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO.

⁶³ Umdruck 18/6152, S. 9.

⁶⁴ Wurzel/ Schraml/ Becker, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, München 2005, S. 158 ff.

⁶⁵ § 102 Abs. 2 Satz 3 GO.

⁶⁶ § 102 Abs. 1 Satz 2 GO a. F.

⁶⁷ Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GG.

⁶⁸ §§ 95 o ff. GO.

⁶⁹ § 57 KrO.

⁷⁰ § 28 GO.

⁷¹ § 23 KrO.

⁷² LT-Drs. 18/3152, S. 30 ff.

⁷³ § 45 c Satz 4 GO.

⁷⁴ LT-Drs. 18/3152, S. 56.

⁷⁵ Umdruck 18/6152, S. 9 f.

Beteiligungen, wobei den Kommunen anzuraten ist, dieses in den Statuten um Auskunfts- und Einsichtsrechte zu ergänzen.

Much Ado About Nothing? Mitnichten. Dem Innen- und Rechtsausschuss ist es in seiner mündlichen Anhörung gelungen, die Positionen der Verbände und Sach-

verständigen zu vermitteln. Die vorgetragenen Bedenken wurden abermals geprüft und fanden – soweit wesentlich – in der Beschlussempfehlung Berücksichtigung. Auf diese Weise gelang es, das von der Landesregierung Gewollte zu prononcieren. Zu denken ist hier insbesondere an die nunmehr im Gesetzesrang angeregte

satzungsrechtliche Beschränkung des gemeindlichen Weisungsrechts auf die Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele. Die mündliche Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss ist somit als erfolgreicher Abschluss eines in hohem Maße partizipativen Gesetzgebungsprozesses zu sehen.

Public Corporate Governance am Beispiel der Stadt Flensburg

Henning Brüggemann (Bürgermeister), Lars Hellwig (Beteiligungscontrolling)

Das öffentliche Aufgabenspektrum einer Stadt wie Flensburg ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Pflichten und Aufgaben kommunalen Selbstverständnisses. Dementsprechend schlägt sich dieses Aufgabenspektrum im Beteiligungsportfolio nieder, das durch eine hohe Heterogenität in Bezug auf Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen gekennzeichnet ist. Die Wichtigkeit der kommunalen Steuerung dieser ausgegliederten Einheiten wird dadurch unterstrichen, dass Umsatz und Mitarbeiteranzahl aller Beteiligungen längst den Kernhaushalt bzw. die Kernverwaltung eingeholt haben.

Im Folgenden wird dargestellt, inwiefern Public Corporate Governance (PCG) eine Steuerungsunterstützung in diesem heterogenen Umfeld bieten kann, was die Inhalte des Flensburger Kodex sind, wie sich ein PCG Kodex in der Praxis schlägt, welche Fallstricke es zu beachten gilt und welche Empfehlungen daraus abgeleitet werden können.

Public Corporate Governance

Trotz umfassender Rechtsvorschriften für kommunale Unternehmen besteht gerade aufgrund der öffentlichen Steuerung, der eine Vielzahl von Interessen zu Grunde liegen, ein Regelungsdefizit, wenn es um die sogenannten „Grundsätze guter Unternehmensführung“ geht. Der Ordnungsrahmen der Gesetzgebung ist hier weiter gefasst und lässt kommunal- und unternehmensspezifische Besonderheiten zu. Will die Kommune innerhalb ihrer Beteiligungen fair und konsequent steuern, so kann die Erarbeitung gemeinsamer „Grundsätze guter Unternehmensführung“ ein Lösungsansatz sein. Diese Grundsätze definiert ein PCG Kodex als Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Angelehnt an den Deutschen Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen gilt die Public

Corporate Governance für öffentliche Unternehmen. Ein PCG Kodex soll der Unternehmensführung in kommunalen Gesellschaften einen Handlungsrahmen geben, Fehlentwicklungen vorbeugen bzw. Transparenz herstellen und Musterprozesse definieren. Hierdurch sollen Konflikte zwischen handelnden Akteuren innerhalb des Steuerungsprozesses vermieden und eine einheitliche verbesserte Berichterstattung ermöglicht werden. Ein PCG Kodex stellt somit aus Gesellschaftersicht einen Leitfaden der idealen „guten Unternehmensführung“ dar und bietet Orientierung für die kommunalen Gesellschaften, die sich selbst an diesen Grundsätzen messen können. Für Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ermöglicht ein PCG Kodex politische und öffentliche Kontrolle und soll somit zur Disziplinierung der Unternehmen im Sinne des Gesellschafters beitragen. Als übergeordnetes Ziel wird ebenfalls die Entwicklung und Etablierung einer „Konzern-Kultur“ mit der Einführung des PCG Kodex verbunden. Diese Konzern-Kultur soll durch Vertrauen, Offenheit und Transparenz geprägt sein und den Beteiligungsunternehmen ermöglichen, sich als Teil eines öffentlichen Konzerns zu erkennen und im Sinne der öffentlichen Belange zu agieren.

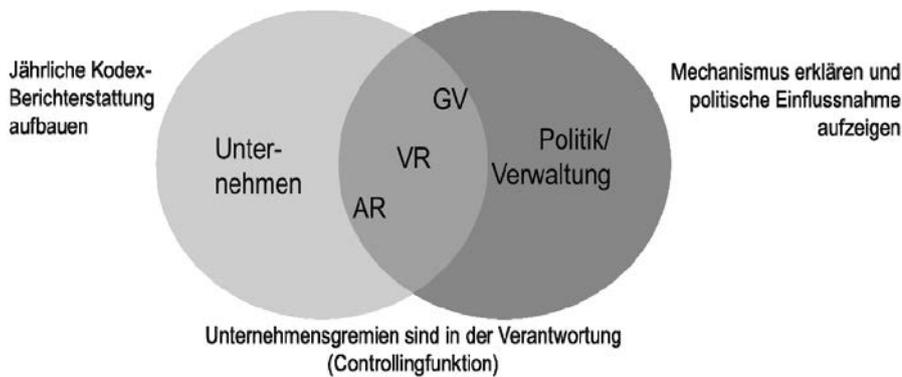
Seine Wirkung entfaltet ein PCG Kodex über das sogenannte „comply or explain“ Prinzip. „Comply or explain“ (dt.: entsprechen oder erkläre) bedeutet für die Unternehmen die Offenlegung und Erklärung von Abweichungen von den in einem PCG Kodex definierten Empfehlungen. Der Bericht von Abweichungen erfolgt durch die Unternehmen jährlich mit der Abgabe der öffentlichen Entsprechenserklärung.

Der Flensburger Kodex: Inhalte und Praxiserfahrungen

Aufgrund mangelnder Regelungen zu Interessenkonflikten, Standard-Berichts-

wesen und Kommunikationsprozessen zwischen Geschäftsführungen der Beteiligungsunternehmen und der Gesellschafterin beginnt eine interfraktionelle Arbeitsgruppe 2012 mit der Erarbeitung des „Flensburger Kodex“ – eines PCGK für die Stadt Flensburg. Beteiligt sind Mitglieder aller Fraktionen der Flensburger Ratsversammlung, der Bürgermeister sowie das Beteiligungscontrolling als zuständige Verwaltungseinheit der Stadt Flensburg. Um frühzeitig eine breite Akzeptanz auch innerhalb der Unternehmen herzustellen, werden schon bei der Erarbeitung alle Unternehmen zu den unterschiedlichen Themenbereichen angehört. Als Orientierungshilfe für den Flensburger Kodex wird auf vorhandene Kodizes – u.a. den PCGK des Bundes – zurückgegriffen. Das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe stellte einen in großen Teilen konsensfähigen Entwurf des Flensburger Kodex dar. Über nicht konsensfähige Inhalte, z.B. die Veröffentlichung von Vergütungen, wurde in der Ratsversammlung öffentlich debattiert und beschlossen. Der Flensburger Kodex als Ganzes wurde im Anschluss einstimmig beschlossen. Die Verbindlichkeit für die kommunalen Unternehmen wurde durch Beschlüsse in Unternehmensgremien und die sukzessive Aufnahme in neue Gesellschaftsverträge sichergestellt. Im Ergebnis liegt ein Kodex vor, der hohe Akzeptanz durch Politik, Verwaltung und Unternehmen erfährt. Die Inhalte befassen sich u.a. mit den Aufgaben und Zuständigkeiten von Unternehmensgremien, dem Umgang mit Interessenkonflikten und dem Rollenverständnis von politischen Mandatsträgern, der Verwaltungsleitung sowie der Beteiligungsverwaltung. Darüber hinaus werden den kommunalen Unternehmen bestimmte Veröffentlichungen empfohlen.

Die Herausforderung nach der Einführung des Flensburger Kodex bestand und besteht in der Etablierung eines „Kodex-Berichtswesens“ und der Erklärung des Kodex-Mechanismus (comply or explain) sowie dem Aufzeigen von Ansätzen für politische Einflussnahme. Dieser Aufgabenbereich erfasst sowohl die Unternehmensseite als auch die politische bzw. öffentliche Seite mit den Unternehmensgremien als ihre Schnittmenge und der



Öffentlichkeit als Korrektiv. Hervorzuheben ist hierbei, dass eine Controllingfunktion im Sinne eines steuernden Eingreifens nur aus dem Unternehmensgremium (Gesellschafterversammlung (GV), Verwaltungsrat (VR) oder Aufsichtsrat (AR)) heraus erfolgen kann.

Hierbei stößt ein PCG Kodex zwangsweise auch an seine Grenzen, denn nur, wenn ein Abweichen von den Empfehlungen des Kodex berichtet wird, kann steuernd eingegriffen werden. Unterbleibt der Bericht bzw. ist eine Abweichung unvollständig oder unzureichend erklärt, kann auch keine Steuerung erfolgen, sofern das zuständige Unternehmensgremium hier nicht weitere Informationen abfordert. Zudem gibt es Empfehlungen des Flensburger Kodex, auf deren Einhaltung das kommunale Unternehmen keinen Einfluss hat, wie beispielsweise die paritätische Besetzung von Gremien, deren Mitglieder durch die Flensburger Ratsversammlung entsendet werden. Als weiteres Best-Practice Beispiel für die Grenzen eines PCG Kodex kann die Problematik der Erwartungshaltung von Politik und Öffentlichkeit benannt werden. Hierbei wird unterschieden zwischen der Befolgung von Empfehlungen des Kodex und dem Bericht von Abweichungen. Ist für den einen Mandatsträger der Kodex

erfüllt, sobald eine vollständige Entsprechungserklärung abgegeben wurde, so versteht die andere Mandatsträgerin unter einer „Erfüllung“, dass sämtlichen Empfehlungen des Kodex gefolgt wird. Bei der Erarbeitung des Flensburger Kodex wurden bewusst „ideale“ Leitlinien guter Unternehmensführung formuliert – auch mit dem Wissen, dass von diesen im Einzelfall abgewichen werden kann.

Es kann festgehalten werden, dass die reine Beschlussfassung noch nicht zur Zielerfüllung reicht. Vielmehr ist ein aktives Nachhalten durch die Verwaltung zur Etablierung eines Standardprozesses (Kodex-Berichtswesen) und ein „Leben“ des Kodex nötig. Hierbei ist ebenfalls ein behutsamer Umgang mit neuen Veröffentlichungspflichten und Nachsicht bei der Bewertung der ersten Entsprechungserklärungen geboten. Nicht zuletzt muss der Wille zur Mitarbeit in den kommunalen Unternehmen vorhanden sein.

Empfehlungen – „Ein guter Kodex wird gelebt“

Aus dem Prozess der Erstellung und Etablierung des Flensburger Kodex werden die Empfehlungen abgeleitet, die unter der Losung „Ein guter Kodex wird gelebt“ zusammengefasst werden können. Zunächst muss es darum gehen, möglichst

frühzeitig alle Beteiligten für das Thema zu sensibilisieren und die mögliche Kodex-Wirkung zu erläutern. Konkret sollten die Adressaten des Kodex geklärt und eindeutige Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Berichterstattung zugewiesen werden. Daraus resultiert, dass einfache Berichtspflichten mit klaren Verantwortungen geeigneter scheinen als idealisierte übergreifende Unternehmensgrundsätze. Denn an der Umsetzung in der politischen und öffentlichen Realität muss sich ein Kodex messen lassen. Weiterhin sollten alle unternehmensspezifischen Strukturen wie Verwaltungsräte, Aufsichtsräte – obligatorisch oder fakultativ –, Zweckverbandsversammlungen etc. berücksichtigt werden. Dies ist im kommunalen Konzerngefüge eine durchaus herausfordernde Aufgabe, der man sich frühzeitig stellen sollte. Weiterhin empfiehlt es sich schon bei der Erstellung über den Umsetzungsanspruch, Einigkeit herzustellen und einen geeigneten Controlling-Prozess abzustimmen.

Für die Stadt Flensburg kann resümiert werden, dass der Flensburger Kodex eine wichtige Stütze für die politische Arbeit der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie der Verwaltung und ebenso der Unternehmen geworden ist. Mittlerweile liegt der Kodex in seiner zweiten überarbeiteten Auflage vor und entwickelt sich fortlaufend weiter. So können bei der nächsten Aktualisierung Empfehlungen des Flensburger Kodex, die mittlerweile durch das sogenannte Transparenzgesetz abgedeckt werden, in Zukunft entfallen.

In der Gremienarbeit wird der Kodex als Leitlinie angewendet und darüber hinaus kann jede/r Bürger/Bürgerin den Flensburger Kodex sowie die Entsprechungserklärungen der kommunalen Unternehmen einsehen.

Interessierten Lesern steht der Flensburger Kodex unter www.flensburg.de zum Download zur Verfügung.

Rechtsprechungsberichte

VG Berlin: Differenzierung zwischen mobilen Hausbooten und Sportbooten unzulässig

Das Verwaltungsgericht Berlin hat im Rahmen seiner Entscheidung vom 28.06.2016 (Az. VG 10 K 336.15) klargestellt, dass ein generelles Verbot mobiler Hausboote an Sportbootstegen unzulässig ist. Sie würden sich der Begründung zufolge nicht maßgeblich von mit Kajüten ausgestatte-

ten Motorbooten unterscheiden, die ebenfalls zu Wohn- oder Schlafzwecken genutzt werden können und nur zweitrangig dem Wassersport dienen. Stationären Hausbooten jedoch, die ausschließlich Wohnzwecken gewidmet sind, könne die Nutzung einer Sportbootsteganlage generell untersagt werden.

Hintergrund der Entscheidung war die Klage einer Wohnungseigentümergeinschaft in Berlin, die an der Havel eine

Gemeinschaftssteganlage unterhält. Anfang 2014 verlängerte das Bezirksamt die wasserbehördliche Genehmigung mit der Maßgabe, dass Hausbooten generell die Liegeerlaubnis untersagt wird und begründete diese Entscheidung damit, dass Hausboote das Landschaftsbild verschandelten.

Die Wohnungseigentümergeinschaft wandte sich gegen die Entscheidung des Bezirksamtes und hatte mit ihrer Klage

teilweise Erfolg. Das Verwaltungsgericht verpflichtete die Behörde erneut, über den Antrag zu entscheiden, ohne dabei von einer generellen Unzulässigkeit von Hausbooten auszugehen. Gemäß der EU-Richtlinie 2013/53/EU (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.11.2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG) handele es sich auch bei Hausbooten um Sportboote, die das Landschaftsbild daher nicht mehr beeinträchtigen als Motorboote derselben Größe. Gleichzeitig stellte das Verwaltungsgericht klar, dass es der Behörde unbenommen bleibe, bei der erneuten Prüfung des Antrages die dauerhafte Nutzung von stationären Booten zu Wohnzwecken an der Steganlage und ebenso das Übernachten auf dem Steg zu untersagen.

VG Karlsruhe:

Vorläufige Belegung eines ehemaligen Hotels mit Flüchtlingen zulässig

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat den Antrag der Gemeinde Wachteltal auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die beabsichtigte Nutzung eines ehemaligen Hotels als Unterkunft für Asylbewerber abgelehnt. Eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren hätte kein überwiegend wahrscheinliches Ergebnis ergeben, so dass das Verwaltungsgericht im Rahmen der nun gebotenen Interessenabwägung zu der Feststellung gekommen sei, dass das Interesse an der Unterbringung von Flüchtlingen überwiege, da lediglich eine Nutzungsänderung und keine Änderung der Bausubstanz vorgenommen werden müsste. (Beschluss vom 24.08.2016, Az.: 11 K 772/16).

Das ehemalige Hotel befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, dem sogenannten Sondergebiet 2, in welchem Einrichtungen für den Fremdenverkehr wie Gästezimmer und Ferienwohnung sowie dazugehörige Nebeneinrichtungen wie Schank- und Speisewirtschaften zulässig sind und darüber hinaus ausnahmsweise auch Wohngebäude, private Krankenanstalten und Kurkliniken errichtet werden dürfen.

Ende 2015 beantragte der in diesem Verfahren beigeladene Bauherr für das seit fünf Jahren leerstehende Hotel die Erteilung einer Nutzungsänderung für die Einrichtung einer Asylbewerberunterkunft für mindestens 120 Personen. Die Gemeinde erhob hiergegen Einwendungen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe ließ diese Abweichung von den ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu, woraufhin der Gemeindeverwaltungsverband dem Bauherrn die begehrte Nut-

zungsänderungsgenehmigung erteilte. Die Gemeinde legte Widerspruch gegen diese Entscheidung ein und beantragte zugleich die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht. Dem Scheitern des Eilantrags der Gemeinde Wachteltal liegt der Umstand zugrunde, dass das Verwaltungsgericht die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren als offen ansah. So sei nicht zu prognostizieren, ob die Nutzungsänderungsgenehmigung auf Grundlage der vom Regierungspräsidium ergangenen Abweichungsentscheidung erteilt werden konnte, da nicht hinreichend geklärt sei, ob die Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung nach § 246 Abs. 14 BauGB vorlägen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand seien die streitigen Fragen des Unterkunftsbedarfs sowie des Vorhandenseins alternativer Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge im Landkreis weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht ohne weitergehende Aufklärungsarbeit zu beantworten.

In der Konsequenz sah sich das Verwaltungsgericht lediglich in der Pflicht zu einer Abwägung der widerstreitenden Parteiinteressen. Das öffentliche Interesse an der Vollziehung der Baugenehmigung überwog in diesem Zusammenhang, denn die Regelung des § 246 Abs. 14 BauGB sei vom Gesetzgeber mit der Intention verfasst worden, die Schaffung von Flüchtlingsunterkünften zu erleichtern. Das Interesse der Gemeinde an der vorläufigen Aussetzung der Vollziehung der Nutzungsänderungsgenehmigung dagegen musste zurückstehen, da durch die Vollziehung keine nicht wieder rückgängig zu machenden Folgen entstünden. Die Nutzungsänderungsgenehmigung berechtige lediglich eine abgewandelte Nutzung des Gebäudes und keinen Neubau oder eine nachhaltige Änderung der Bausubstanz.

BVerwG:

Genehmigungen für Erweiterungen emittierender Betriebe, die nicht zu einer Erhöhung der Immissionsbelastung führen, dürfen nicht verweigert werden

Mit Beschluss vom 7. April 2016 – 4 B 37.15 – hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung, die Revision zuzulassen, seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Demnach führt eine Immissionsvorbelastung, die auf zulässige bauliche Nutzungen zurückzuführen ist, faktisch zu einer Anhebung der anzusetzenden Richtwerte auf die tatsächlichen Belastungswerte bis zu der Grenze eines schweren und unerträglichen Eingriffs. Daraus ergibt sich, dass betrieblichen Erweiterungen, die insgesamt nicht

zu einer Erhöhung der Immissionsbelastung führen, die Genehmigung nicht verweigert werden darf.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass im Außenbereich ansässige Betriebe grundsätzlich zur Rücksichtnahme auf die benachbarte Wohnbebauung verpflichtet seien. Die daran zu stellenden Anforderungen ergäben sich aus den Umständen und Erfordernissen des Einzelfalls, wobei bestehende Vorbelastungen nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Die Immissionsbelastung, die von einem bereits bestehenden Betrieb ausginge, könne die Schutzwürdigkeit der anliegenden Wohnbebauung mindern. In der Konsequenz sei bei der Erweiterung eines genehmigten Betriebes lediglich zu prüfen, ob dies mit einer Verschlechterung der Immissionsbelastung einhergehen würde.

Der Entscheidung lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem ein Landwirt, der ein Grundstück im Außenbereich eines Dorfes besitzt, seinen Betrieb um einen neuen Aufzuchtstall für 2000 Ferkel, drei Futtersilos und einen Güllebehälter erweitern möchte. Gegen dieses Vorhaben richtete sich die Klägerin, deren Grundstück innerhalb des Dorfes liegt und in dessen unmittelbarer Nähe, einem Umkreis von 600 Metern, bereits neun landwirtschaftliche Betriebe angesiedelt sind. Die daraus resultierende Geruchsbelastung, vornehmlich aus der Rinder- und Schweinezucht, liegt bei einer Häufigkeit von 34,7 Prozent der Jahresstunden. Laut einem Gutachten über die Immissionsentwicklung würde die durch den Landwirt beabsichtigte Erweiterung seines Betriebes zu einer Verbesserung auf 33,7 Prozent der Jahresstunden führen. Die einschlägige Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL), auf die sich die Klägerin stützt, sieht für Dorfgebiete jedoch nur einen Richtwert von 15 Prozent der Jahresstunden vor.

Das OVG Niedersachsen gab der Klage zunächst statt, weil die Geruchsbelastung des Grundstücks der Klägerin schon bereits in der Ausgangslage den Richtwert überstieg und dieser Zustand nicht durch die Erteilung von neuen Genehmigungen auf unabsehbare Zeit aufrechterhalten werden dürfe. Dies sahen sowohl das erstinstanzliche Verwaltungsgericht als auch das Bundesverwaltungsgericht anders und so ließ es die Revision gegen das Urteil des OVG zu. Für Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebes sei nur zu prüfen, ob eine Verschlechterung der gegenwärtigen Immissionsbelastung zu erwarten sei, solange die Grenze eines „schweren und unerträglichen“ Eingriffs nicht überschritten werde. Denn es hänge von der bestehenden Belastung der Wohnbebauung ab, inwieweit diese Rücksichtnahme der benachbarten Betriebe im Außenbereich erwarten könnten.

Aus der Rechtsprechung

GG Art. 3 Abs. 1
KAG § 3 Abs. 1
GefHG SH § 3 Abs. 2
HundeG SH
HuV BW § 1 Abs. 1 bis 3
HuV BY § 1 Abs. 1 und 2
HundeHV Brdb. § 8 Abs. 2 und 3
HundeG Hamb. § 2 Abs. 2
HundeVO Hess. § 1
HundVerbrEinfG § 2 Abs. 1 S. 1
Hundsteuersatzung der Gemeinde X
VwGO § 113 Abs. 1 S. 1

**Hundesteuer,
erhöhter Steuersatz für gefährliche
Hunde, Rasselisten,
abstraktes Gefahrenpotenzial,
Grundsatz der Steuergerechtigkeit**

Nichtamtliche Leitsätze der Redaktion:

- 1. Gemeinden ist es gestattet, mit einem erhöhten Steuersatz für gefährliche Hunde einen Lenkungszweck zu verfolgen, solange er nicht in ein sachregelndes Verbot umschlägt. Für die Bestimmung der Gefährlichkeit eines Hundes darf an die Zugehörigkeit einer Rasse angeknüpft werden.**
- 2. Gemeinden können sich bei der Festsetzung erhöhter Hundesteuersätze auf Regelungen anderer Normgeber und deren Erkenntnisse stützen. Hierbei trifft die Gemeinde jedenfalls die Pflicht, zu prüfen, ob konkrete tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, welche die verhaltenslenkende Wirkung eines erhöhten Steuersatzes rechtfertigen.**

**Urteil des VG Schleswig
vom 15. Juli 2016,
Az.: 4 A 71/15**

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin wendet sich gegen einen Hundsteuerbescheid.

Sie ist Halterin eines Hundes der Rasse „Bordeauxdogge“. Mit Bescheid vom 03.03.2015 wurde gegenüber der Klägerin eine Hundesteuer in Höhe von 800 € für das Jahr 2015 festgesetzt. Die Festsetzung stützt sich auf § 4 der Hundesteuersatzung der Beklagten in der Fassung vom 06.11.2012. Danach beträgt die Hundesteuer für einen normalen Hund (erster Hund) 110 € pro Jahr. Für einen Kampfhund (erster Hund) beträgt sie 800 € pro Jahr. Nach § 4 Abs. 3 S. 1 der Satzung sind Kampfhunde solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von

Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Nach § 4 Abs. 3 S. 2 der Satzung sind Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift jedenfalls die 14 namentlich genannten Hunderassen zugehörigen Hunde sowie Kreuzungen aus diesen Rassen. Zu den namentlich genannten Hunderassen gehört auch die „Dogue de Bordeaux“.

Mit Schreiben vom 10.03.2015 legte die Klägerin Widerspruch gegen den Hundesteuerbescheid ein und trug zur Begründung vor, ihr Hund sei kein „Listenhund“ und individuell ungefährlich. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 27.03.2015, zugestellt am 31.03.2015, als unbegründet zurückgewiesen.

Die Klägerin hat am 30.04.2015 Klage erhoben und macht zur Begründung geltend, dass die zugrundeliegende Satzungsbestimmung rechtswidrig sei. Das GefHG des Landes Schleswig-Holstein enthalte selbst keine Rasseliste. In der „Hundeverbringungs- und Einfuhrverordnung des Landes aus dem Jahre 2002“

(gemeint ist offensichtlich das Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungs-gesetz des Bundes vom 12.04.2001), auf welches das GefHG Bezug nehme, sei die Rasse „Bordeauxdogge“ nicht verzeichnet. In dem neuen Hundegesetz sei überhaupt keine Rasseliste mehr vorgesehen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat der Petition der Klägerin vom 10.03.2015 mit Beschluss vom 30.06.2015 abgeholfen und sich der Auffassung des schleswig-holsteinischen Innenministeriums angeschlossen, dass die Hundesteuersatzung der Beklagten hinsichtlich derjenigen als gefährlich eingestuften Hunderassen, die über die Wertung des Landes- und Bundesgesetzgebers hinausgehen, gegen höherrangiges Landes- und Bundesrecht verstößt und daher rechtswidrig ist. Er hat das schleswig-holsteinische Innenministerium gebeten, auf die Beklagte im Sinne einer Änderung der Satzung einzuwirken.

Die Klägerin beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom



**KOSTENFREIE
EINRICHTUNG**

**DA DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT**
Das Auftragsportal

eVergabe

mit "Vergabeservice" – so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend – einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement
- ✓ Rechtskonform – erfüllt u. a. die EU-Vergaberichtlinie RL 2014/24/EU

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!
> deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe

03.03.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.03.2015 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor: Das schleswig-holsteinische GefHG und das Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz des Bundes seien entgegen der Auffassung der Klägerin und des Petitionsausschusses im Verhältnis zu ihrer Hundesteuersatzung kein höherrangiges Recht. Mit der Hundesteuersatzung werde neben dem fiskalen Zweck auch zulässigerweise der Lenkungszweck verfolgt, abstrakt als gefährlich angesehene Hunde aus dem Gemeindegebiet zurückzudrängen. Die Bordeauxdogge dürfe als potentiell gefährlicher Hund angesehen werden. Sie sei in den Rasselisten vierer Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Hamburg) genannt, so dass ihre Benennung nicht willkürlich sei.

Aus den Gründen:

Die zulässige Anfechtungsklage ist begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Die Festsetzung einer erhöhten Hundesteuer für Hunde der Rasse „Bordeauxdogge“ findet in § 4 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde X keine Rechtsgrundlage, da die Satzungsbestimmung rechtswidrig und damit nichtig ist.

Nach einhelliger Rechtsprechung ist es zulässig, dass mit der Regelung, für das Halten bestimmter Hunderassen einen höheren Steuersatz vorzuhalten, ein Lenkungszweck verfolgt wird. Neben dem Finanzierungszweck selbst darf die Erhebung einer Steuer auch einem Lenkungszweck dienen, solange sie nicht in ein sachregelndes Verbot umschlägt oder einem solchen gleichkommt. Ist eine Steuernorm darauf ausgerichtet, die Erfüllung des Steuertatbestandes praktisch unmöglich zu machen, ist dies von der steuerrechtlichen Normsetzungskompetenz nicht mehr gedeckt (vgl. Schleswig-Holsteinisches OVG, Urteil vom 04.09.2014, 4 LB 21/13, zitiert nach Juris). Im vorliegenden Fall ist nicht davon auszugehen, dass die Steuerregelung alleine aufgrund der Höhe des Steuersatzes ersichtlich darauf abzielt, die Erfüllung des Steuertatbestandes durch eine „erdrosselnde Wirkung“ praktisch unmöglich zu machen. Der Steuersatz der Gemeinde X für die Haltung eines normalen Hundes betrug im streitgegenständlichen Zeitraum 110,- € pro Jahr, der Steuersatz für die Haltung eines gefährlichen Hundes 800,- € pro Jahr. Damit beträgt der erhöhte Steuersatz das 7,3-fache des nor-

malen Steuersatzes. Alleine hieraus kann noch nicht auf eine erdrosselnde Wirkung geschlossen werden. Da es sich bei der Hundesteuer um eine kommunale Aufwandssteuer handelt und Maßstab für ihre Bemessung die in der Vermögensaufwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist, muss sich an deren Erfassung auch die tatbestandliche Ausgestaltung der Steuer orientieren. Steht demnach die festgesetzte Steuer außer Verhältnis zu dem besteuerten Aufwand, wird sich nach allgemeiner Lebenserfahrung ein durchschnittlicher Steuerpflichtiger den Aufwand nicht mehr leisten. Hiervon ist jedenfalls dann auszugehen, wenn die Steuer den durchschnittlichen Haltungsaufwand für die Haltung eines Hundes deutlich übersteigt. Das erkennende Gericht hat in seinem Urteil vom 06.10.2015 (4 A 32/15) entschieden, dass die erhöhte Steuer für die Haltung eines gefährlichen Hundes in Höhe von 1.200 € (noch) nicht gegen die vorgenannten Grundsätze verstößt. Diese Rechtsauffassung ist vom Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht (Urteil vom 22.06.2016, 2 LB 34/15, zitiert nach Juris) bestätigt worden. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde X ist im hier streitigen Punkt auch nicht deswegen rechtswidrig, weil sie gegen höherrangiges Recht in Gestalt des (im maßgeblichen Zeitraum 2015 noch in Kraft befindlichen) GefHG verstößt. Das GefHG sah in diesem Zeitpunkt in § 3 Abs. 2 GefHG als (unabhängig von ihrem individuellen Verhalten) generell gefährlich nur die in § 2 Abs. 1 S. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 genannten Hunde an. Die dort genannten Rassen sind der Pitbull-Terrier, der American Staffordshire-Terrier, der Staffordshire-Bullterrier und der Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander. Im seit dem 1. Januar 2016 geltenden Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) des Landes Schleswig-Holstein ist der Bezug auf die im Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz genannten Rassen entfallen, so dass derzeit in Schleswig-Holstein alleine aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit kein Hund mehr ordnungsrechtlich als gefährlich eingestuft wird. Alleine aus der Tatsache, dass die Rasse „Bordeauxdogge“ demnach vom Landesgesetzgeber nicht als aufgrund ihrer Rasse generell gefährlich eingestuft wurde, lässt sich entgegen der Auffassung des Petitionsausschusses des schleswig-holsteinischen Landtags und des schleswig-holsteinischen Innenministeriums ein Verstoß gegen höherrangiges Recht jedoch nicht entnehmen. Das GefHG des Landes Schleswig-Holstein und das Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland stellen im Hin-

blick auf die Hundesteuersatzung der Gemeinde X kein höherrangiges Recht dar. Sie entfalten keine Wirkung für das Steuer- und Abgabenrecht, sondern dienen einem ganz anderen Zweck, nämlich der Regelung einer Erlaubnispflicht für das Halten von gefährlichen Hunden bzw. der Regelung des Einfuhrverbots bestimmter Hunderassen. Damit handelt es sich um Normen aus dem Bereich des Gefahrenabwehr- bzw. Gefahrenpräventionsrechts, denen im Hinblick auf Regelungen des kommunalen Aufwandssteuerrechts keine vorrangige Wirkung zugesprochen werden kann.

Indes verstößt die Satzung des § 4 Abs. 2 der Hundesteuersatzung der Gemeinde X, soweit sie eine erhöhte Hundesteuer für Hunde der Rasse „Bordeauxdogge“ festsetzt, gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet es, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln. Durch diesen Grundsatz wird dem Normgeber allerdings nicht jede Differenzierung untersagt. Eine Ungleichbehandlung ist vielmehr nur dann verboten bzw. eine Gleichbehandlung geboten, wenn die Gleichheit oder Ungleichheit der Sachverhalte so bedeutsam ist, dass ihre Beachtung unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten geboten erscheint. Insoweit ist dem Gesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit zuzugestehen. Diese Grundsätze gelten auch für die das Steuerrecht beherrschende Ausprägung des Art. 3 Abs. 1 GG als Grundsatz der Steuergerechtigkeit. Hier können Durchbrechungen des Gleichheitssatzes durch typisierende und pauschalierende Regelungen gerechtfertigt sein, solange die durch diese Typisierung entstehende Ungerechtigkeit noch in einem angemessenen Verhältnis zu den steuerlichen Vorteilen der Typisierung im Hinblick auf Erwägungen der Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungspraktikabilität steht. Die der Typisierungsbefugnis zugrunde liegende Gestaltungsfreiheit muss vom Normgesetzgeber sachgerecht ausgeübt werden, was im Ergebnis bedeutet, dass sich eine von der Norm bewirkte Ungleichbehandlung auf die Eigenart des zu regelnden Sachbereichs oder auf sonstige vernünftige Gründe zurückführen lässt. Insoweit ist jeweils auf die Eigenart des konkreten Sachbereichs abzustellen.

Gemessen an den vorstehend genannten Grundsätzen erweist sich die hier streitgegenständliche Regelung der Hundesteuersatzung der Gemeinde X als gleichheitswidrig. Zwar ist es in der obergerichtlichen Rechtsprechung geklärt, dass für die Bestimmung der Gefährlichkeit eines Hundes grundsätzlich an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse angeknüpft werden darf (BVerfGE 110,

DIE AGENDA 2030 UND DIE GLOBALEN NACHHALTIGKEITSZIELE –

KOMMUNEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN GESTALTEN MIT!

29.11.2016
13–18 Uhr
STADTHALLE
NEUMÜNSTER



Im September 2015 wurde von den Vereinten Nationen die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedet. Die Agenda gilt für alle Staaten dieser Welt. Entwicklungsländer, Schwellenländer und Industriestaaten: Alle müssen ihren Beitrag leisten. Doch welche konkreten Handlungsmöglichkeiten können Städte, Kreise und Gemeinden in Schleswig-Holstein ergreifen? Wo gibt es bereits Initiativen und Projekte, die sich auf andere Kommunen übertragen lassen könnten? Wir möchten die Agenda 2030 zum Anlass nehmen, um mit Ihnen dazu ins Gespräch zu kommen.

Programmpunkte (u.a.):

- Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)
- Unterzeichnung der Musterresolution des Deutschen Städtetages zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Dr. Olaf Tauras, Oberbürgermeister der Stadt Neumünster
- Inputs und Arbeitsrunden zu ausgewählten Themen der kommunalen Nachhaltigkeit und Entwicklungspolitik

Anmeldung und Kontakt: Meike Pfeil, Engagement Global/Servicestelle Kommunen in der Einen Welt
E-Mail: meike.pfeil@engagement-global.de, Telefon: 0228 20 717 619

Eine Veranstaltung von



Service für Entwicklungsinitiativen

Im Auftrag des



in Kooperation mit



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume

141; Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 04.09.2014, 4 LB 21/13, zitiert nach Juris). Anknüpfungspunkt für die erhöhte Steuer ist in diesen Fällen nicht eine festgestellte oder vermutete individuelle Gefährlichkeit des einzelnen Hundes, sondern ein genetisches Potential, das bei dem Hinzutreten weiterer Umstände die benannten Hunde zu einer Gefahr werden lassen kann. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit in seiner Entscheidung (aaO) ausgeführt, dass nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen alleine aus der Zugehörigkeit eines bestimmten Hundes zur einer bestimmten Rasse nicht auf seine Gefährlichkeit geschlossen werden kann, da die Frage, ob und in welchem Maße ein Hund für den Menschen zu einer Gefahr werden kann, von einer Vielzahl von Faktoren - bestimmte Zuchtmerkmale eines Hundes, etwa von dessen Erziehung, Ausbildung und Haltung, situative Einflüsse, vor allem aber Zuverlässigkeit und Sachkunde seines Halters - abhängen. Der Gesetzgeber dürfe aber zum Schutze des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit gesetzliche Vorkehrungen treffen, wenn genügend Anhaltspunkte dafür vorlägen, das Hunde bestimmter Rassen - und sei es auch erst im Zusammenwirken mit anderen Faktoren der genannten Art - für diese Schutzgüter in besonderer Weise gefährlich werden könnten.

Weiterhin ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Gemeinde für die Regelung erhöhter Hundesteuersätze keine eigenen Erhebungen anstellen muss, sondern sich an vergleichbaren Regelungen anderer Normgeber orientieren kann. Dabei braucht die Gemeinde die der übernommenen Regelung zugrunde liegenden Erkenntnisse und Tatsachen nicht notwendig selbst zu erheben und auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen, sofern es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie offensichtlich falsch sind. Allerdings bleibt es dabei, dass die jeweilige Gemeinde für die Vereinbarkeit ihrer Satzung mit höherrangigem Recht von Anfang an die volle Verantwortung trägt (BVerwG, Beschluss vom 28. Juli 2005, 10 B 34/05 -, zitiert nach Juris).

Im vorliegenden Fall hat sich die Gemeinde X bei ihrer Entscheidung, die Rasse „Bordeauxdogge“ in den Katalog der gefährlichen und damit höher zu besteuern den Hunde nach § 4 Abs. 2 der Hundesteuersatzung aufzunehmen, maßgeblich daran orientiert, dass diese Rasse auch in den Rasselisten vierer Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Hamburg) genannt wird.

Das erkennende Gericht geht ebenfalls davon aus, dass der allgemeine Gleichheitssatz es nicht verlangt, dass jede Gemeinde komplexe und oftmals strittige Tatsachenfragen zum Gefährdungspoten-

tial bestimmter Hunderassen je für sich selbst erheben müsse, bevor sie eine hierauf gestützte steuerrechtliche Regelung erlassen darf. Dies ist aus rechtlichen Gesichtspunkten nicht geboten und widerspricht dem Gesichtspunkte der Praktikabilität. Ebenso wenig will das erkennende Gericht von dem Ansatz des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts und der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichen, wonach es zulässig ist, bei der Festsetzung erhöhter Hundesteuersätze an ein abstraktes Gefahrenpotential anzuknüpfen. Maßgeblich für seine Entscheidung ist indes, dass sich im vorliegenden Fall eine ausreichende, auf konkrete Tatsachen gestützte sachliche Rechtfertigung der abstrakten Gefährlichkeit für Hunde der Rasse „Bordeauxdogge“ nicht finden lässt.

Die von der Beklagten in Bezug genommenen Regelungen der Bundesländer Baden-Württemberg (namentlich die Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für ländliche Räume und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000, HuV BW, zitiert nach Juris), Bayern (HuV BY, Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992, zitiert nach Juris), Brandenburg (Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 16.06.2004, HundeHV, zitiert nach Juris) und Hamburg (Hamburgisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden vom 26.01.2006, zitiert nach Juris) erfassen die Rasse der Bordeauxdogge unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr bzw. Gefahrenprävention in unterschiedlicher Weise. § 1 Abs. 1 der HuV BW definiert als „Kampfhunde“ solche Hunde, bei denen aufgrund rasse-spezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Nach § 1 Abs. 2 HuV BW wird dies „aufgrund rassespezifischer Merkmale“ bei Hunden der Rassen American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pit Bull Terrier sowie deren Kreuzungen widerleglich vermutet. Nach § 1 Abs. 3 HuV BW „kann die Eigenschaft als Kampfhund“ insbesondere bei den dort aufgezählten Hunderassen - zu denen die Bordeauxdogge gehört - vorliegen, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren hinweisen. Nach § 1 Abs. 1 HuV BY wird die Eigenschaft als „Kampfhund“ bei bestimmten Rassen (und deren Kreuzungen) stets (unwiderlegbar) vermutet, nach § 1 Abs. 2 HuV BY bei anderen Rassen (und deren Kreuzungen) - zu denen die Bordeauxdogge gehört - widerlegbar vermutet. Nach § 8 Abs. 2 HundeHV Brandenburg gelten bestimmte

namentlich bezeichnete Rassen und deren Kreuzungen als gefährlich; nach § 8 Abs. 3 HundeHV Brandenburg wird bei bestimmten Rassen und deren Kreuzungen - zu denen die Bordeauxdogge gehört - von der Eigenschaft als gefährlicher Hund auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht ausgegangen, solange der Halter nicht im Einzelfall nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist. Nach § 2 Abs. 2 HundeG Hamburg wird bei bestimmten Rassen und deren Kreuzungen - zu denen wiederum die Bordeauxdogge gehört - die Gefährlichkeit ebenfalls widerlegbar vermutet. Danach wird in einer Regelung (Baden-Württemberg) die Zugehörigkeit eines Hundes zur Rasse Bordeauxdogge als Indiz für eine abstrakte Gefährlichkeit gewertet, die aber der positiven Feststellung im Einzelfall bedarf, während in den anderen drei Regelungen (Bayern, Brandenburg und Hamburg) für Hunde der Rasse Bordeauxdogge eine widerlegbare Vermutung der abstrakten Gefährlichkeit aufgestellt wird. Welche tatsächlichen fachwissenschaftlichen bzw. empirischen Erkenntnisse die jeweiligen Normgeber ihren Entscheidungen zugrundegelegt haben, ist von der Beklagten nicht vorgetragen worden und dem Gericht auch sonst nicht bekannt. Das Gericht war insoweit auch nicht gehalten, selbst Ermittlungen anzustellen. Es spricht allerdings viel dafür, dass es hinreichende Belege aufgrund fundierter Aussagen von Kynologen, Zoologen Veterinärmedizinern bzw. anderen Sachverständigen für eine über das natürliche Maß hinausgehende Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen nicht gibt. Der Hessische VGH hat in seinem Urteil vom 27.07.2004 (Normenkontrollverfahren 11 N 520/03, zitiert nach Juris) festgestellt, dass die vorliegenden Stellungnahmen von Fachwissenschaftlern und Praktikern letztlich übereinstimmend zu dem Ergebnis kommen, dass „sich das Gefährdungspotential von Hunden nicht schlicht an Hand einer für seine Rasse charakteristischen genetischen Disposition zu aggressivem Verhalten ablesen lässt“ (aaO, Rn. 117 ff). Auch Größe, Gewicht, Muskelkraft und sonstige physische Eigenschaften erlaubten es nicht, die in der streitentscheidenden Norm (§ 1 HundeVOHessen vom 22.01.2003, GVBl. 2003 I S. 54) genannten Rassen (zu denen die Bordeauxdogge nicht - mehr - gehörte), hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit in einer für die anzustellende Gefahrenprognose hinreichenden Weise von anderen Hunden abzugrenzen (aaO Rn. 125). Letztlich hat der Hessische VGH die Rechtmäßigkeit der seinerzeit streitgegenständlichen Norm mit dem Hinweis

auf „stichhaltiges statistisches Material“ (insbesondere Beißstatistiken und Versagerquote bei Wesensprüfungen) im Ergebnis gleichwohl bejaht (aaO Rn. 128 ff). Aber auch solche Daten liegen dem Gericht hinsichtlich der Rasse Bordeauxdogge nicht vor. Nur am Rande sei angemerkt, dass in Hessen seinerzeit vor der zitierten Entscheidung des Hessischen VGH bereits verschiedene als gefährlich gelistete Hunde (unter Hinweis auf das Fehlen von Beißvorfällen und die geringe Versagerquote bei Wesensprüfungen) wieder gestrichen worden waren und zu diesen u.a. auch die Bordeauxdogge gehörte (aaO Rn. 160). Soweit der VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 17.07.2012, 2 S 3284/11, zitiert nach Juris) die erhöhte Hundesteuer für Hunde der Rasse Bordeauxdogge alleine aufgrund ihrer „typischen Rassemerkmale“ für rechtmäßig hält, stellt er dabei lediglich auf ein Fachbuch und die dort getroffenen Aussagen, es handele sich um „kräftige, mutige und wehrhafte Tiere, die über einen stark ausgeprägten Schutztrieb verfügten“ und „keine einfach zu haltenden Hunde“ seien. Ähnlich hat das OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 21.04.2010, 6 A 10038/10, Rn. 30) ausgeführt, die Gefährlichkeit der Rasse (im entschiedenen Fall: Bullmastiff) ergebe sich bereits „aus den allgemein verfügbaren Beschreibungen“ Diese äußerst allgemeinen Aussagen dürften für eine ganze Reihe anderer Hunderassen ebenfalls zutreffen und stellen nach Auffassung des erkennenden Gerichts keine hinreichende Grundlage für eine zulässige Differenzierung bei der Hundesteuer dar.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in seinem sogenannten „Kampfhundesteuerurteil“ vom 19.01.2000 (BVerwGE, 110, 265 ff) ausgeführt, dass Kampfhunde als sicherheitsrelevantes gesellschaftliches Problem erst seit 1990 wahrgenommen worden seien und es sich um einen komplexen und noch in mancher Hinsicht nicht endgültigen Sachverhalt gehandelt habe, so dass es ver-

tretbar gewesen sei, dem Satzungsgeber angemessene Zeit zur Sammlung von Erfahrungen einzuräumen. Das Bundesverwaltungsgericht spricht insoweit von in gewisser Weise „experimentellen Regelungen“ und gibt dem Normgeber eine spätere Überprüfung und fortschreitende Differenzierung auf. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in seiner Entscheidung vom 13.07.2005 (13 LB 288/02, zitiert nach Juris) den Schluss gezogen, dass jedenfalls für Hunde der Rasse Bordeauxdogge die Erhebung einer erhöhten Hundesteuer nicht (mehr) zulässig sei und hat dies damit begründet, dass sich auf dem Gebiet der „Kampfhundebekämpfung“ inzwischen einiges getan habe, was sich sowohl auf die Terminologie als auch auf die Frage der Einschätzung von Hunderassen im Hinblick auf ihre (abstrakte) Gefährlichkeit auswirke und was letztlich auch Auswirkungen auf kommunale Hundesteuersatzungen haben müsse. Nimmt man im Übrigen den Ansatz der Rechtsprechung ernst, wonach ein Katalog nach ihrer Rasse definierter „abstrakt gefährlicher“ Hunde aus Gründen der Verhaltenslenkung zulässig sei, so wird man letztlich nicht umhinkommen, insoweit auch tatsächlich nach Rassen zu differenzieren. Dies geschieht derzeit zumeist nicht. Auch die Gemeinde X hat in ihrem Rassekatalog einige (längst nicht alle) Hunderassen aufgenommen, die entweder bundesrechtlich oder durch andere Landesgesetzgeber oder andere kommunale Satzungsgeber als gefährliche Hunde definiert worden sind. Insoweit fällt auf, dass es sich durchweg um relativ gering verbreitete „Molosser“ handelt. Mangels konkret festgestellter anderer Gefährdungsmerkmale wie der oft benannten niedrigen Beißhemmung, herabgesetzten Empfindlichkeit gegen Angriffe, Kampfinstinkt bzw. des genetisch bedingten Schutztriebs wird somit faktisch alleine auf das Merkmal einer gewissen Größe und Stärke und wohl auch auf das äußere Erscheinungsbild abgestellt. Die

Begründung dafür, dass andere - ebenfalls relativ große, starke und deutlich mehr verbreitete - Hunderassen (z. B. Deutscher Schäferhund, Dogge, Rottweiler, Dobermann usw.) nicht ebenfalls als gefährliche Hunderassen eingestuft werden, wird zumeist mit dem Hinweis auf ihre häufige Verwendung als Diensthunde bei Polizei, Zoll, Bundeswehr usw. sowie - letztlich wohl entscheidend - mit ihrer „sozialen Akzeptanz“ (so ausdrücklich VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.07.2012, 2 S 3284/11, Rn. 32, zitiert nach Juris) begründet, obwohl diese Hunde im Sinne der auf äußere Rassemerkmale abstellenden Betrachtung für die Gefährlichkeitseinstufung disponierte Hunde sind. Dies sind indes nach Auffassung des erkennenden Gerichts keine ausreichenden Kriterien für eine Ungleichbehandlung gegenüber den - generell deutlich weniger verbreiteten - Rassen der "Molosser". Soweit der Hessische VGH (aaO Rn. 158) die Nichterfassung der genannten Rassen im Hinblick auf die weitaus größere Population mit dem Opportunitätsprinzip begründet (aaO Rn. 158), ist dies zumindest sehr zweifelhaft. Dass wegen der weiteren Verbreitung dieser „akzeptierten“ Hunderassen Züchter und Halter über eine größere Erfahrung verfügen und deswegen eine geringere Gefahr von ihnen ausgeht (so OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.04.2010, 6 A 10038/10, Rn. 39, zitiert nach Juris), ist in keiner Weise empirisch belegt und im Übrigen auch nicht logisch.

Die Beklagte hat mangels eigener Feststellungen auch keine anderen tatsächlichen Gesichtspunkte benannt, die die Festsetzung einer erhöhten Hundesteuer für Hunde der Rasse Bordeauxdogge unter dem Aspekt der Gleichbehandlung jedenfalls als vertretbar erscheinen lässt. Das Gericht hat die streitgegenständlichen Bescheide insgesamt aufgehoben und nicht nur insoweit, als die festgesetzte Steuer die für „normale Hunde“ festzusetzende Steuer in Höhe von 110 € übersteigt.

Aus dem Landesverband

5. Forum „Recht der kommunalen Wirtschaft“ mit neuem Besucherrekord

Am 12. Juli 2016 lud der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag ein zum 5. Forum „Recht der kommunalen Wirtschaft“

unter wissenschaftlicher Leitung und moderiert von Prof. Dr. Christoph Brüning, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

und Prof. Dr. Marcus Arndt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel. Entgegen der bisherigen Gewohnheiten fand die diesjährige Tagung nicht im Otto-Hahn-Hörsaal, sondern in den Räumen des Wissenschaftszentrums statt. Dort konnte Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT, vor den versammelten knapp 100 Tagungsgästen im



Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT Jörg Bülow begrüßt die Teilnehmenden

Rahmen seiner Begrüßung einen neuen Besucherrekord für die im Jahr 2010 eingeführte Veranstaltungsreihe verkünden.

Das Programm der Tagung griff in bewährter Weise aktuelle Entwicklungen in Rechtsgebieten auf Bundes- und Länderebene auf, die in besonderer Weise die kommunale Wirtschaft berühren.

In seiner fachlichen Einleitung stellte Prof. Dr. Christoph Brüning den Bezug zwischen Aufgaben der Daseinsvorsorge und der Kommunalwirtschaft her und verwies darauf, dass der Staat in zwei Konstellationen zur Privatwirtschaft stehe –

sowohl als Anbieter von Dienstleistungen als auch als Nachfrager von Leistungen und Waren. Im Ergebnis sei der Staat Teilnehmer am Markt und verursache insbesondere in seiner Rolle als Nachfrager eine besondere Marktmacht – angefangen von der örtlichen Beschaffung etwa von Feuerwehrfahrzeugen bis hin zur umfassenden Militärausrüstung auf Bundesebene. Angesichts dieser Ausgangslage verlange der Gesetzgeber regelmäßig Reglementierungen. Nicht zuletzt würden auch die Teilnehmer am Markt selbst auf die Marktmacht des Staates reagieren und „Grenzübertritte“ in Vergabeverfahren rügen. Wie der Gesetzgeber



Prof. Dr. Marius Raabe bewertet die Änderungen im Vergaberecht aus kommunaler Sicht

das Verhältnis zwischen Aktivitäten des Staates und der privaten Wirtschaft ausartiert, sei der Themenschwerpunkt der Tagung. Prof. Dr. Brüning warf dabei einen Ausblick auf die Themenschwerpunkte der Fachtagung, die sich insbesondere an die kommunale Führungsebene richteten.

Prof. Dr. Marius Raabe gab in seinem Vortrag einen Überblick über das im März 2014 in Kraft getretene „Legislativpaket Vergaberecht“, welches die Auftragsvergaberichtlinie (2014/24/EU), die Neufassung der Sektoren-Vergaberichtlinie (2014/25/EU) sowie die Konzessionsvergaberichtlinie (2014/23/EU) beinhaltet. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts v. 17.2.2016 (BGBl I S. 203) wurden die Richtlinien in das nationale Recht umgesetzt.

Neben der neuen Struktur beleuchtete Prof. Dr. Raabe wesentliche inhaltliche Neuerungen. Zu begrüßen sei etwa die erstmalige ausdrückliche Regelung der In-House-Vergabe in § 108 GWB, der zugleich die Anwendungsbereiche erweitert. Die ebenfalls in § 108 GWB (Abs. 6) kodifizierte vertragliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern sei ebenfalls zu begrüßen. Mit der Einführung der elektronischen Vergabe sei dagegen eine Reihe von Änderungen in Kraft getreten, die die Vergabepaxis einschränken könnten. So sei es aufgrund der vorgeschriebenen elektronischen Verfügbarkeit aller Auftragsunterlagen ab Bekanntmachung nunmehr erforderlich, dass die Vergabeunterlagen jetzt stets vor dem Teilnahmewettbewerb fertiggestellt sein müssen. Erschwert würden die Vergaben zudem durch den elektronischen Kommunikationsstandard, dem E-Mails nicht genügen würden sowie durch den faktischen Zwang zur Nutzung von Vergabeplattformen. Obwohl es sich bei dieser Reform um die umfassendste Reform des Vergaberechts der letzten 10 Jahre handeln dürfte, schloss Prof. Raabe angesichts der bevorstehenden Anpassung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich mit dem Fazit „Nach der Reform ist vor der Reform“. Die wesentlichen Inhalte seines Vortrages und ausgewählte Aspekte zur Vergaberechtsreform sind in seinem Fachaufsatz in dieser Ausgabe der Gemeinde zusammengefasst.

Nach der ersten Kaffeepause informierte Michael Jenzen aus dem Finanzministerium zum im Rahmen des Steueränderungsgesetzes vom 2. November 2015 neu eingeführten § 2b Umsatzsteuergesetz und über die damit verbundenen Folgen. Zum Teil sei mit einer Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts auszugehen, soweit sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art unternehmerisch tätig seien. Hiervon



Knapp 100 Gäste folgten der Einladung in das Wissenschaftszentrum

ausgenommen seien hoheitliche Tätigkeiten, Vermögensverwaltungen sowie sog. Beistandsleistungen (Tätigwerden einer jPöR für eine andere jPöR bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben).

Insbesondere verwies Herr Jenzen auf die bis Ende 2016 geltende Übergangsregelung, bevor die Neuregelung am 1. Januar 2017 in Kraft tritt. Bis dahin haben juristische Personen des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, gegenüber dem Finanzamt zu erklären, ob sie für ausgeführte Leistungen bis zum 1. Januar 2021 die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG gelten lassen möchte.



Michael Jenzen referiert über die Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Über die wesentlichen Neuerungen und den Handlungsbedarf in 2016 hat die Geschäftsstelle u.a. mit einem Aufsatz von Frau Trommer in der Juni-Ausgabe der Gemeinde informiert (Die Gemeinde SH 6/2016 S. 152 ff.).

Henning Brüggemann, Bürgermeister der Stadt Flensburg, stellte anschließend ein Praxisbeispiel für einen Public Corporate Governance Kodex vor, mit dem Leitlinien „guter Unternehmensführung“ geschaffen werden können.

Auslöser für die Entwicklung eines Kodex in Flensburg sei der Wunsch gewesen, für die Stadt selbst sowie für die rund 30 Beteiligungen eine „Konzern-Kultur“ aufzubauen, die durch Transparenz für Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit geprägt sei. Ein wesentliches Ziel sei es, das Bewusstsein der Beteiligungsunternehmen dahingehend zu schärfen, dass sie als Teil eines öffentlichen Konzerns agieren und entsprechend öffentliche Belange zu



Henning Brüggemann stellt den Public Corporate Governance Kodex der Stadt Flensburg vor

berücksichtigen seien. In dieser Ausgabe der Gemeinde stellt Herr Brüggemann in seinem Fachaufsatz die wesentlichen Inhalte des Flensburger Public Corporate Governance Kodex dar.

Nach der Mittagspause berichtete Oliver Lehmann, Innenministerium, über die Umsetzung des Gesetzes zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäfts-



Oliver Lehmann berichtet über die Umsetzung des sog. Transparenzgesetzes

führungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (sog. Transparenzgesetz), welches im Juli 2015 in Kraft trat. Die vom Gesetz verlangten Informationen für Jahres- und Konzernabschlüsse sollen erstmals für Abschlüsse des Jahres 2015 auf der Internetseite des Finanzministeriums veröffentlicht werden. Neben kommunalen Einrichtungen und Unternehmen (auch überwiegend wirtschaftliche Zweckverbände) seien auch Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein betroffen. Während das Gesetz in kommunalen Einrichtungen unmittelbar gelte, verwies Herr Lehmann auf entsprechenden Umsetzungsbedarf für kommunale Unternehmen, bei denen entweder Satzungen oder Anstellungsverträge der Geschäftsführung um eine entsprechende Regelung ergänzt werden müssten.

Nach der Kaffeepause am Nachmittag ging Rechtsanwalt Prof. Dr. Marcus Arndt der Frage nach, ob die Reform des Gemeindefinanzrechts wirklich ein „Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft“ ist. Prof. Arndt war 2013 in eine durch das Innenministerium gegründete Projektgruppe zur fachlichen Erörterung des Reformbedarfs berufen worden.



Prof. Dr. Marcus Arndt geht auf die Reform des kommunalen Wirtschaftsrechts ein

Zunächst verwies er auf den Entfall der Bedarfsklausel in der sog. Schrankentrias in § 101 Abs. 1 Nr. 2 GO, mit dem vor allem Investitionen in regenerative Energien und in den Breitbandausbau erleichtert wer-



Prof. Dr. Christoph Brüning
erläutert den Reformbedarf
im EnWG

den sollen. Die tatsächliche Tragweite dieser Änderung werde nach der Einschätzung von Prof. Arndt jedoch durch die nach wie vor geltende öffentliche Zweckbindung relativiert. Denn der öffentliche Zweck einer wirtschaftlichen Betätigung werde regelmäßig nur dann gegeben sein, wenn ihr auch ein entsprechender Bedarf gegenüberstehe. Als „einen erheblichen Schritt in Richtung Liberalisierung“ bewertete er dagegen die nunmehr in § 101 a Abs. 1 GO verankerte Regelung, die das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks für die energiewirtschaftliche Betätigung gesetzlich vermutet. Einzelfragen und Änderungen, die insbesondere auf Empfehlung des Innen- und Rechtsausschusses Eingang in das Gesetz gefunden haben, behandelt Oliver Lehmann in einem „Nachtrag“ zum Gesetzgebungsverfahren in seinem Fachbeitrag in dieser Ausgabe der Gemeinde.

Abschließend referierte Prof. Dr. Christoph Brüning über den Sachstand zur Reform der Konzessionsvergabe im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Durch das „natürliche Monopol“ der Gemeinden hinsichtlich der örtlichen Versorgungsnetze ergäben sich grundsätzliche

Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden für die örtliche Energieversorgung. Jedoch habe die Rechtsprechung des BGH zuletzt kommunale Belange vernachlässigt und in seinen Entscheidungen die Annahme zugrunde gelegt, dass § 46 EnWG eine Systementscheidung für eine Ausschreibungspflicht der Netze beinhalte. Neben Schwächen in der aktuellen Fassung des EnWG erzeuge die Umsetzung der Konzessionsvergaberichtlinie 2014/23/EU derzeit Reformdruck. In seinem Aufsatz „Die Reform der Konzessionsvergabe im EnWG“, der in dieser Ausgabe der Gemeinde abgedruckt ist, gibt Prof. Brüning einen Überblick über den aktuellen Rahmen zur Konzessionsvergabe sowie einen Sachstand zu Reformbestrebungen.

Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT, dankte in seinem Schlusswort abschließend allen Referenten für ihre informativen Vorträge und die organisatorische Unterstützung. Die Präsentationen zur Fachtagung sind im Download-Bereich der Homepage des Gemeindetages (www.shgt.de) abrufbar.

Daniel Kiewitz

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT beriet Landesentwicklungsstrategie auf der NordBau

Auch in diesem Jahr tagte der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT im Rahmen seiner Herbstsitzung traditionell auf dem Messegelände der NordBau. Den Themenschwerpunkt der Sitzung am 7. September 2016 bildete der von der Staatskanzlei als sog. Grünbuch verabschiedete Entwurf einer Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030. Der Arbeitskreis „Landesentwicklung“ des SHGT hatte diesen zuvor in mehreren Sitzungen beraten und ergänzende Hinweise und Vorschläge erarbeitet, die in einer Stellungnahme des SHGT zusammengefasst und vom Ausschuss in der Sitzung beschlossen wurden.

In seiner Stellungnahme begrüßt der SHGT zunächst zahlreiche vielversprechende Ansätze, insbesondere im Hinblick auf die Auswahl der Leitlinien, die differenzierte Raumbetrachtung und die Stärkung der kommunalen Eigenverant-

wortung. Gleichwohl macht der SHGT deutlich, dass die Landesentwicklungsstrategie aus Sicht der Gemeinden nur dann Erfolg haben kann, wenn weitere Zielrichtungen Berücksichtigung finden. Insbesondere brauchen die Gemeinden das Vertrauen der Landespolitik sowie einen verlässlichen rechtlichen und planerischen Rahmen, der finanzielle Handlungsfähigkeiten und Entscheidungsfreiräume schafft. Eine Hauptforderung des SHGT ist in diesem Zusammenhang gegenüber der Landespolitik, die Landesplanung als „helfende Behörde“ auszugestalten und bürokratische Hürden bei der Entwicklung von Wohnraum und Gewerbe deutlich zu reduzieren. Weiterhin fordert der Gemeindetag, auf die Vorgabe eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens zukünftig zu verzichten. Langfristig festgesetzte Wohnbaugrenzen verhindern aktuell, dass der derzeitige Bedarf an Schaffung zusätzlichen Wohn-

raums nicht gedeckt werden kann. Um insbesondere im ländlichen Raum Wohnraum auch für alleinstehende jüngere und ältere Menschen, für junge Familien sowie Menschen mit geringem Einkommen zu schaffen, bedarf es zudem einer gesonderten Förderung. Daher sollte u.a. die Städtebauförderung auch für nicht zentrale Gemeinden, die sich zu „faktischen Zentralorten“ entwickelt haben, geöffnet werden.

Darüber hinaus sprachen sich die Mitglieder des Ausschusses grundsätzlich dafür aus, in Schleswig-Holstein ein Gesetz über die Beteiligung von Bürgern an Windparks nach dem Vorbild Mecklenburg-Vorpommerns zu fordern. Ziel eines solchen Gesetzes soll es einerseits sein, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu fördern und andererseits die regionale Wertschöpfung zu steigern. Dazu verpflichtet das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern Investoren und Projektträger, für unmittelbar betroffene Anwohner und Gemeinden in einem bestimmten Radius eine Beteiligung in Höhe von mindestens 20 Prozent an einer dafür zu gründenden Gesellschaft anzubieten.

Daniel Kiewitz

Veranstigungsankündigung:

Seminar zur Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung am 8. November 2016 in Kronshagen

Auch in diesem Jahr lädt der Gemeindegemeinschaftstag gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden, der DWA-Nord und dem Umweltministerium ein zur Fortbildungsveranstaltung zur Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung. Das diesjährige Seminar widmet sich dem Themenschwerpunkt „Baulicher Erhalt und Sanierung von Kläranlagen“ sowie der Zukunft der Klärschlammbehandlung. Wie in jedem Jahr greift das Ta-

gungsprogramm wieder kommunalrelevante Fragestellungen aus dem Bereich der ländlichen Abwasserentsorgung auf und wird insbesondere folgende Fragen behandeln:

- Baulicher Zustand von Kläranlagen - Wie lassen sich kleine Kläranlagen sanieren bzw. ertüchtigen?
- Entschlammung von Teichkläranlagen - welche Auswirkungen ergeben sich auf die Ablaufqualität?

- Klärschlammbehandlung – wie geht es weiter?

Die Veranstaltung findet statt am 8. November 2016 im Bürgerhaus Kronshagen, Kopperpähler Allee 67, 24119 Kronshagen, von 15:00 bis 17:30 Uhr und richtet sich insbes. an ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie ihre Mitarbeiter auf den Kläranlagen mit einer Größenordnung bis 5.000 Einwohnerwerte (EW). Es wird ein Unkostenbeitrag von 30,00 € je Gemeinde mit gesonderter Rechnung durch das Umweltministerium erhoben.

Anmeldungen werden durch die Geschäftsstelle des SHGT per E-Mail an info@shgt.de oder per Fax (0431 - 57 00 50 54) unter Angabe der Gemeinde/ des Amtes und der teilnehmenden Personen (bitte auch Adresse, Telefonnummer und E-Mailadresse angeben) entgegengenommen.

Veranstigungsankündigung

Fortbildungsveranstaltung zur Knickpflege am 30. November 2016 in Hohenwestedt



Aufgrund des regen Interesses im Rahmen der vergangenen Fortbildungsveranstaltung im Februar 2015 hat sich der SHGT gemeinsam mit dem Landesverband der Lohnunternehmer entschieden,

am 30.11.2016 eine weitere Fortbildungsveranstaltung zur Knickpflege durchzuführen.

Die Veranstaltung richtet sich in erster Linie an Leiter und Mitarbeiter von kom-

munalen Bauhöfen sowie Interessierte aus Kommunalverwaltungen. Neben einer theoretischen Einführung in das Thema Knickpflege werden verschiedene Knickpflegemaßnahmen mit unterschiedlichen Gerätetypen praktisch vorgeführt.

Treffpunkt und Tagungsort ist das Restaurant „Landhaus Hohenwestedt“, Itzehoer Str. 39, 24594 Hohenwestedt. Das Seminar beginnt um 9.00 Uhr. Zu Beginn werden der Naturschutzbeauftragte des Landes Schleswig Holstein, Herr Prof. Dr. Holger Gerth, Herr Manfred Schmidt aus dem Umweltministerium sowie Herr Dipl.-Ing. Matthias Werner vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr fachliche Informationen zur Knickpflege geben.

Im Anschluss folgt eine technische Vorführung von Knickpflege-Maßnahmen durch den Einsatz verschiedener Maschinen, moderiert von Eckard Reese, Geschäftsführer des Landesverbandes der Lohnunternehmer in Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein e. V.

Die Veranstaltung endet mit einem Mittagessen und anschließender Diskussion.

Für die Tagesverpflegung wird pro Person ein Teilnehmerbeitrag von 20,00 € erhoben, der bitte vor Ort in bar zu entrichten ist.

Anmeldungen sind bitte ausschließlich an den Landesverband der Lohnunternehmer, entweder telefonisch (Tel.: 04331 3386-300) oder per E-Mail (info@lohnunternehmer.de) zu richten.

Infothek

Informationssicherheit für Kommunen in Schleswig-Holstein

Kryptoviren wie der Verschlüsselungsstro-

janer Locky machen auch nicht vor kommunalen Festplatten halt und sind in der Lage, die Arbeit der Behörde für lange Zeit

zum Erliegen zu bringen. Doch wie können die der Verwaltung anvertrauten Daten trotz knapper Ressourcen in angemessener Weise geschützt werden? Das Projekt SiKoSH (Sicherheit für Kommunen in Schleswig-Holstein) ist von

den kommunalen Landesverbänden zusammen mit dem KomFIT e.V. und kommunalen Praktikern entwickelt werden und soll im Ergebnis eine umfassende Unterstützung der Kommunen für die Erstellung und Pflege von Sicherheitskonzepten zur Verfügung stellen, das Sicherheitsbewusstsein der kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stärken und Empfehlungen für den Aufbau eines kooperativen kommunalen Informationsmanagementsystems (ISMS) erarbeiten. Hierdurch soll ein angemessenes und möglichst einheitliches Sicherheitsniveau in den Kommunalverwaltungen Schleswig-Holsteins etabliert werden.

Ein effektiver Schutz ist nur durch den Aufbau eines kommunalen Informationssicherheitsmanagements (ISMS) möglich. Grundlage hierfür ist eine Informationssicherheitsleitlinie. In dieser Leitlinie bekennt sich die Behörde formal zu ihrer Verantwortung zum Schutz von Informationen und trifft organisatorische Regelungen für ein behördeninternes ISMS. Das Projekt SiKoSH unterstützt alle Behördenleitungen bei der einfachen Erstellung dieser Leitlinie. Ein Muster hierfür findet man in digitaler Form zum Download unter www.sikosh.de. Diese kann direkt übernommen oder individuell an die internen Prozesse der betreffenden Verwaltung angepasst werden.

Die kommende Ausgabe der Gemeinde wird u.a. den Schwerpunkt IT zum Gegenstand haben und auch einen Beitrag mit weiteren Details zum Projekt beinhalten.

Bei Rückfragen erteilt der Projektleiter, Herr Frank Weidemann, gerne Auskunft (frank.weidemann@komfit.de, Tel. 0431 / 53 02 56 81-22).

Bundesratsinitiative zur Reform der Grundsteuer

Am 23. September 2016 haben die Länder Hessen und Niedersachsen Gesetzesentwürfe zur Änderung des Bewertungs- (Drs-Nr.: 515/16) und des Grundgesetzes (Drs-Nr.: 514/16) zur Reform der Grundsteuer in den Bundesrat eingebracht. Eine Beschlussfassung wird noch für Oktober 2016 erwartet. Sowohl der Freistaat Bayern wie auch die Freie und Hansestadt Hamburg werden sich wohl gegen das Modell aussprechen.

Die Bundesratsinitiative ist Folge des mit 14 zu zwei Stimmen erfolgten Beschlusses der Finanzministerkonferenz im Juni dieses Jahres für die legislative Umsetzung des angepassten Gesamtmodells Grundsteuer in der laufenden Legislaturperiode. Ende Juli wurde das finale Reformmodell und die entsprechenden Legislativvorschläge erstmalig der breiten Öffentlichkeit vorgestellt. In Anbetracht der nahenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum

der Grundsteuer zugrundeliegenden Einheitswert, welcher auf Hauptfeststellungen in den Jahren 1964 (Alte Länder) und 1935 (Neue Länder) zurückgeht, ist eine zügige Verständigung auf eine Reform unabdingbar. Dies wurde auch bei der gemeinsamen Pressekonferenz der Länder Hessen und Niedersachsen und den kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld der Bundesratsplenarsitzung am 20. September 2016 deutlich.

Kurz zu den wesentlichen Elementen des Modells: Statt des Einheitswertes ist bei der Grundsteuer B künftig der Kostenwert neues Bewertungsziel. Der Kostenwert resultiert bei bebauten Grundstücken aus einer Boden- und einer Gebäudekomponente. Die Berechnung der Bodenkomponente ergibt sich wertorientiert aus dem Produkt aus Fläche und Bodenrichtwert. Der Gebäudewert resultiert aus dem Produkt der Bruttogrundfläche und der Pauschalherstellungskosten. Letztere leiten sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Regelherstellungskosten von vergleichbaren Gebäudearten typisiert ab. Derzeit sind 20 verschiedene Gebäudearten vorgesehen, die jeweils wiederum in drei Baujahrsgruppen (vor 1995, 1995 bis 2004 und ab 2005) differenziert werden. Weiter erfolgt gegebenenfalls noch eine Alterswertminderung um max. 70 Prozent (ein Wohngebäude ist nach 70 Jahren abgeschrieben). Sowohl die Bodenwertkomponente wie die Gebäudewertkomponente werden mit einer noch näher festzulegenden Steuermesszahl multipliziert. Die bundesgesetzliche Festlegung der jeweiligen Messzahl erfolgt erst nach der Neubewertung, sobald valide Daten für die neuen Grundsteuerwerte vorliegen und somit die beschlossene Aufkommensneutralität über die Stellschraube Steuermesszahl sichergestellt werden kann. Die Länder können allerdings von einer Öffnungsklausel Gebrauch machen und hiernach eigene landesweit geltende Messzahlen festlegen. Auf den sich hieraus ergebenden Grundsteuermessbetrag wird dann wie bisher der gemeindliche Hebesatz angewendet.

Die Reden der beiden Finanzminister vom 23. September 2016 im Bundesrat sowie weitere Informationen zur Initiative sind auf den jeweiligen Seiten der Finanzministerien abrufbar:

www.mf.niedersachsen.de
(Rubrik:Themen/Steuern/Steuernpolitik/Grundsteuer)

<https://finanzen.hessen.de/steuern/reform-der-grundsteuer>

Jetzt zum Endspurt ansetzen bei der EnergieOlympiade:

Schleswig-Holstein sucht seine Energiespar-Kommunen

Noch bis zum 1. Dezember 2016 ist Gelegenheit zur Bewerbung bei der EnergieOlympiade: Bis dahin ruft die Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EKSH) zu Bewerbungen zu dem Energiesparpreis für Kommunen in Schleswig-Holstein auf und stellt dafür 100.000 Euro Preisgeld zur Verfügung, um die besten Energieprojekte zu prämiieren. Gemeinden und Ämter waren mit ihren Beiträgen schon in den letzten Runden immer wieder erfolgreich (s. Die Gemeinde SH, 5/2016). „Am meisten freut uns, wenn später andere Kommunen von den Siegern lernen und so immer mehr Kommunen von den Projekten und Ideen zur Energie- und Kosteneinsparung profitieren“ sagt Wettbewerbsleiter Dr. Klaus Wortmann. Große und kleine Städte, Gemeinden, Kreise und Zweckverbände – alle können ihre guten Beispiele einreichen. Es zählen allein die pfiffige Idee und der Einsparerfolg. In der Kerndisziplin EnergieProjekt werden große und kleine technische Maßnahmen, aber auch organisatorische und Verhaltensmaßnahmen zur Energieeinsparung belohnt (Siegerpreis: je 10.000 Euro). Daneben rückt 2016/17 der Themenpreis E-Mobilität für vorbildliche kommunale Vorhaben in diesem Bereich. Beim EnergieKonzept können übergreifende Projekte, z.B. zur Quartiersanierung oder Nahwärmeversorgung eingereicht werden. Je 30.000 Euro stehen für beide Disziplinen bereit. Schließlich ehrt die Disziplin EnergieHeld engagierte Bürgerinnen und Bürger. Partner der EnergieOlympiade sind die kommunalen Landesverbände, Landesregierung, Investitionsbank und das Klima-Bündnis. Der Termin für die Siegerehrung steht schon fest: Umweltminister und Schirmherr Dr. Robert Habeck wird am 31. Mai 2017 die Preise überreichen. Mitmachen ist ganz einfach: Die Anmeldung von Beiträgen erfolgt direkt online auf www.energieolympiade.de. Bei Fragen hilft die EKSH gern weiter.

Termine:

08.11.2016: Fortbildungsveranstaltung „Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung“

30.11.2016: Fortbildungsveranstaltung zur Knickpflege

13.12.2016: Landesvorstand SHGT

Mobilität im ländlichen Raum

Bequem mit Hüttis Marktbus zum Einkaufen und zum Arzt - oder zum Erkunden der Hüttener Berge

Die Gemeinden Bünsdorf, Sehestedt, Haby und Holtsee werden vom öffentlichen Personennahverkehr nicht ausreichend bedient. Der Bürgerbus trägt dazu bei, dass die Menschen in diesen Orten wieder näher zusammenwachsen können. Egal ob jung oder alt, Teenager, Flüchtlinge, Senioren – sie alle können den Bürgerbus nutzen. Selbstbestimmt mobil sein – das ist die Devise. Freunde und Nachbarn besuchen; Behördengänge, Einkäufe auf dem Markt und Arztbesuche erledigen oder die Erkundung der Hüttener Berge - das alles eigenständig zu erledigen ist der Wunsch vieler Menschen hier vor Ort, das wird mit Hüttis Marktbus möglich.

Hüttis Marktbus ist ein Bus für die Bürger, also ein Bürgerbus und somit gleichzeitig ein Linienbus der Autokraft (Linie 3069), der die Route Bünsdorf-Sehestedt-Haby-Holtsee-Eckernförde Süd-Eckernförde ZOB und zurück insgesamt sechs Mal in der Zeit von 9:00 Uhr bis 14:15 Uhr fährt.



Die Fahrt dauert ca. 40 Minuten, kostet pro Fahrt zwei Euro für Erwachsene und für Kinder bis 16 Jahren, Studenten und Auszubildende einen Euro. Wer mit Hüttis Marktbus nach Eckernförde fährt, darf sich nicht nur über den günstigen Fahrpreis, sondern auch über einen Gutschein im Wert von einem Euro für den Eckernförder Wochenmarkt freuen.

An insgesamt 17 Stationen macht Hüttis Marktbus Halt, nimmt Fahrgäste auf, die sich vorher telefonisch angemeldet haben oder auf freie Sitzplätze hoffen. Acht ehrenamtliche Fahrer und zwei Kümmerer tragen dazu dabei, dass das Projekt

Hüttis Marktbus erfolgreich umgesetzt werden kann. Die nicht gedeckten Kosten i.H.v. rd. 2.500,00 Euro teilen sich die Gemeinden auf. Schade ist, dass dieses tolle Projekt und die nicht gedeckten Kosten derzeit nicht durch ÖPNV-Mittel finanziert werden und leider zu Lasten der Gemeinden gehen.

Seit dem 08.07.2015 fährt der Bürgerbus zwei mal wöchentlich jeweils Mittwoch und Sonnabend die zuvor genannte Strecke. Um 9:40 Uhr erreicht der Bürgerbus das erste Mal den ZOB. Reichlich Zeit für Einkäufe auf dem Markt, zum Stöbern und Kaufen in den Geschäften, einen Kaffee trinken, an der Strandpromenade spazieren gehen und auch einen Besuch in der Bücherei sollte nicht vergessen werden.

Mancher Fahrgast möchte aber nur einen Arzttermin wahrnehmen. In Eckernförde Süd und im nahen Umfeld des ZOB gibt es zahlreiche Arztpraxen und Apotheken. All dies ist mit dem Hüttis bequem möglich. Für Kinder stehen Kindersitze und Sitzhöhen zur Verfügung. Der Bürgerbus ist also breit aufgestellt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Amtes Hüttener Berge <http://www.amt-huettener-berge.de/> unter der Rubrik Öffentlicher Personennahverkehr.

Ihr Team von Hüttis Marktbus

Mitteilungen des DStGB

(Quelle: DStGB aktuell)

Kommunalpolitiker wirksam schützen – Neue Strategien notwendig – Innenministerkonferenz gefordert

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund verurteilt den hinterhältigen Angriff auf den Bürgermeister der Gemeinde Oersdorf und fordert ein konsequentes Vorgehen gegen Beschimpfungen, Bedrohungen und tätliche Angriffe gegenüber Kommunalpolitikern. „Die Tat in Oersdorf, die nach allem was bisher bekannt ist einen politischen Hintergrund hat, ist äußerst erschreckend und erfordert konsequentes Handeln der Sicherheitsbehörden“, so Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, heute in Berlin. „Wir brauchen spätestens jetzt eine neue Strategie, um derartigen Vorfällen bereits frühzeitig entgegenzuwirken. Daher er-

warten wir, dass die Innenminister von Bund und Ländern bei ihrem nächsten Treffen eine Gesamtstrategie entwickeln und umsetzen.“

Der gewalttätige Übergriff in Oersdorf zeigt, dass bei derartigen Vorfällen eine Eskalationsspirale zu beobachten ist. Auf verbale Drohungen und Beschimpfungen in den sozialen Medien folgen direkte Drohungen und Einschüchterungsversuche und im schlimmsten Fall schließlich tätliche Übergriffe. „Wir haben immer wieder auf diese Gefahren hingewiesen und ein konsequentes Vorgehen bereits bei verbalen Bedrohungen gefordert. Dazu haben wir unter anderem ein Gutachten in Auftrag gegeben, wie das Strafrecht entsprechend verschärft werden könnte und den Bundesjustizminister in dieser Frage angeschrieben“, so Lands-

berg. „Spätestens der Übergriff auf die jetzige Kölner Oberbürgermeisterin Ende 2015 hat deutlich gezeigt, dass sich die Bedrohungslage für Kommunalpolitiker massiv verschärft hat“.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert daher die Innenminister auf, dieses Thema auf der nächsten Innenministerkonferenz zu beraten und wirksame Strategien zu entwickeln. Dazu zählen aus Sicht des kommunalen Spitzenverbandes bereits die Bedrohungen in den sozialen Medien wirksamer zu verfolgen und zu bestrafen. Für konkrete Bedrohungen gegenüber Kommunalpolitikern und ihren Familien sollte das Strafgesetzbuch um den Tatbestand des sogenannten „Politiker-Stalkings“ ergänzt werden. Schließlich brauchen wir zentrale Ermittlungsstellen in den Ländern, an die

sich Kommunalpolitiker bei Bedrohungen wenden können und die diesen Fällen gezielt nachgehen.

„In Fällen, in denen derartigen Gewalttaten eindeutig ein politischer Hintergrund zugrunde liegt, ist auch an eine Strafverschärfung zu denken“, so Landsberg. „Wenn es uns nicht gelingt, die Menschen

zu schützen, die sich vor Ort für die lokale Demokratie und ein funktionierendes Gemeinwohl einsetzen, gefährden wir die demokratische Kultur in unserem Land. Der Vorfall in Oersdorf ist unerträglich und zeigt, was die aufgeheizte Stimmung in unserem Land hervorbringen kann“.

„Wir hoffen, dass der Täter möglichst

rasch gefasst und konsequent verurteilt wird. Dem Oersdorfer Bürgermeister wünschen wir rasche Genesung und viel Kraft, um sich bald wieder seiner wichtigen Aufgabe widmen zu können“, so Landsberg abschließend.

Personalnachrichten

Claudius von Rügen neuer Bürgermeister in Halstenbek



Am 11. September 2016 haben in Halstenbek rund 6.500 Wählerinnen und Wähler Claudius von Rügen zum neuen Bürgermeister gewählt. Bei einer Wahlbeteiligung von knapp 46 Prozent konnte der von der SPD unterstützte Kandidat 73,7 Prozent der Stimmen auf sich vereinen. Damit setzte sich Claudius von Rügen gegen seine Mitbewerber Kirsten Sajitz (von der CDU unterstützt) und Einzelbewerber Hein Fischer durch, die jeweils 24,4 und 1,9 Prozent der Stimmen erhielten. Er wird das Amt nach dem Ausscheiden der amtierenden Bürgermeisterin Linda Hoß-Rickmann zum 31. Januar am 1. Februar 2017 antreten. Der SHGT gratuliert Herrn von Rügen auf diesem Wege herzlich zur Wahl und wünscht für die Ausübung des neuen Amtes viel Erfolg.

Jörg Singer als Bürgermeister von Helgoland bestätigt



Jörg Singer wurde am 11. September 2016 im Amt des Bürgermeisters von Helgoland bestätigt. Er erhielt 65,4 Prozent der Stimmen und konnte sich damit bereits im ersten Wahlgang gegen seine Mitbewerber Frank Botter (25,3 Prozent) und Sven Siemens (9,4 Prozent) durchsetzen. Die Wahlbeteiligung lag bei rund 68 Prozent. Die neue Amtsperiode beginnt für den Parteilosen am 1. Januar 2017.

Der SHGT gratuliert dem Amtsinhaber ganz herzlich zur Wiederwahl und wünscht ihm für sein Amt weiterhin viel Erfolg.

Dirk Petersen zum neuen Bürgermeister von Wentorf gewählt



Am 18. September waren in Wentorf bei Hamburg rund 10.000 Wahlberechtigte dazu aufgerufen, einen neuen Bürgermeister zu wählen. Dabei konnte Dirk Petersen 56 Prozent der Stimmen auf sich vereinen und setzte sich damit gegen den Mitbewerber und Bürgervorsteher Andreas Hein durch. Petersen, der für Bündnis 90/ Die Grünen antrat, übernimmt das Amt des Bürgermeisters am 1. April 2017 und löst damit Matthias Heidelberg ab, der nicht wieder zur Wahl antrat. Vor diesem Hintergrund gab Matthias Heidelberg in diesem Jahr auch sein Amt als Kassenprüfer beim SHGT ab.

Der SHGT gratuliert dem neuen Amtsinhaber herzlich zum Wahlerfolg und wünscht viel Erfolg.

Buchbesprechungen

Kese/Müller

Verwaltung und Europarecht

Kommunal- und Schul-Verlag

2016, 128 Seiten, kartoniert, 29,80 €

ISBN: 978-3-8293-1160-1

Das Buch aus der Reihe "Wissen für Führungskräfte" stellt den Europäisierungsprozess mit seinen Auswirkungen

prozess mit seinen Auswirkungen auf das nationale Rechtssystem und seinem gesellschaftspolitischen Einfluss auf die Kommunal- und Landes-/Bundesebene dar.

Führungskräfte im öffentlichen Sektor müssen den immer stärker werdenden Europäisierungsprozess mit seinen Auswirkungen

wirkungen auf das nationale Rechtssystem und seinem gesellschaftspolitischen Einfluss auf die Kommunal- und Landes-/Bundesebene erkennen können. Nur so können sie angemessene Umsetzungsstrategien entwickeln. Dabei müssen vor allem die Unterschiede in den Zielsetzungen der nationalen „Wirtschaftsver-

fassung" und den verfassungsähnlichen Primärregelungen der EU-Verträge verinnerlicht werden. Das Buch zeigt die Verschränkungen der Rechtsrahmen deutschen und europäischen Wirtschafts (verfassungs)rechts mit den damit einhergehenden ökonomischen Modellen, Lehren und wirtschaftspolitischen Zusammenhängen auf. Zudem werden die Einwirkungsmöglichkeiten des europäischen Wirtschaftsprimärrechts mit seinem auf ihm basierenden speziellen Sekundärrecht auf die Gebietskörperschaften dargestellt, so dass in der Praxis angemessene Rückwirkungsalternativen entwickelt werden können. Auch die Vollzugsarten des europäischen Wirtschaftsrechts und die damit einhergehenden Vollzugsverpflichtungen werden berücksichtigt.

PRAXIS DER KOMMUNAL- VERWALTUNG

Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)
Herausgegeben von:

Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.
KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG
65026 Wiesbaden, Postfach 3629
Telefon (0611) 8 80 86-10,
Telefax (0611) 8 80 86 77
www.kommunalpraxis.de
e-mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende **506. Nachlieferung** (Januar 2016, Preis € 74,90) enthält:

E 1 0- Beteiligung der Kommune am Insolvenzverfahren

Begründet von Dr. Hubert Lentz, Rechtsanwalt, fortgeführt von Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Rechtsanwalt und Steuerberater, FOM Hochschule für Oekonomie und Management, Essen
Der Beitrag wurde aktualisiert und ergänzt durch neue Rechtsprechung und Literatur, z.B. zu den Themen Lohnabtretungen, Insolvenzanfechtung, Konzerninsolvenzen, Insolvenzanträgen und zur Gläubigerbenachteiligung.

J 3- Kinder- und Jugendhilfe

Kommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz-Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)

Von Prof. Dr. Jan Kepert, Professor für öffentliches Recht mit Schwerpunkt auf dem Kinder- und Jugendhilferecht Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, und Prof. em. Peter-Christian Kunkel, Hochschule Kehl

Der Beitrag wurde in großen Teilen aktualisiert: Der Gesetzestext ist auf dem neusten Stand und viele Erläuterungen wurden vollständig überarbeitet und der aktuellen Gesetzeslage angepasst.

Die Erläuterungen sind aber weiterhin in Überarbeitung: Die veralteten Kommentierungen zu den §§ 16, 39, 40, 50, 83, 98, 99, 100 -103 SGB VIII werden mit der kommenden Nachlieferung aktualisiert, ebenso werden die noch fehlenden Erläuterungen zu §§ 36 a und 72 a erstmals kommentiert.

Die vorliegende **507. Nachlieferung** (Februar 2016, Preis € 74,90) enthält:

J 11 - Betreuungsgesetz

Von Dr. Jörg Kraemer, Richter am Amtsgericht Bergisch-Gladbach
Der Beitrag wurde umfassend aktualisiert und die Erläuterungen wurden der aktuellen Rechtslage angepasst.

K 3- Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister

Von Georg Huttner, Oberamtsrat a. D.
Die Einführung zum Beitrag wurde komplett überarbeitet, die sich im Anhang befindenden Texte wurden aktualisiert.

K 23 SH -Gesetz über die Notfall- rettung und den Krankentransport

(Rettungsdienstgesetz- RDG-) für Schleswig-Holstein

Begründet von Rechtsanwalt Dr. Carl-August Conrad, ehem. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und Bernd Regorz, Leiter des Ordnungsamtes des Kreises Ostholstein, fortgeführt von Susanne Hanitzsch, Oberrechtsrätin bei der Hansestadt Lübeck, Bernd Neumann, Branddirektor bei der Hansestadt Lübeck und Nina Schmeck, Kreisverwaltungs- direktorin beim Kreis Nordfriesland
Diese Lieferung konzentriert sich insbesondere auf die zum 28. 8. 2015 in Kraft getretenen Änderungen zum RDG anlässlich des neuen Berufsbilds des Notfallsanitäters und auf die Novellierung der Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes. In den Anhang neu aufgenommen wurden u.a. die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern, der Indikationskatalog für den Notarztsatz, mehrere Anlagen der AG Rettungsdienst sowie der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Notfallsanitäter/ Notfallsanitäterin in Schleswig-Holstein.

Die vorliegende **508. Nachlieferung** (März 2016, Preis € 74,90) enthält:

E 3 - Public-Private-Partnership

Von Andre Reutzel, Ass. iur., Dipl.-Verwaltungswirt, Erster Stadtrat bei der Stadt Walsrode und Jörg Rullmann, Ass. iur., Dipl.-Verwaltungswirt, Rechtsberater bei der Bundeswehr

Der Beitrag wurde komplett überarbeitet, wobei die neuesten Erkenntnisse zum Thema verarbeitet wurden.

E 4a SH - Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein

Von Dierk Habermann, Vorsitzender Richter am OVG Schleswig, Prof. Dr. Marcus Arndt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel, Ralph Riehl, Vorsitzender Richter am VG Schleswig a. D., Karl-Heinz Mücke, Oberamtsrat a. D., Horst Bliese, Ministerialrat im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Klaus Latendorf, Dozent und zuvor Stellv. Leiter der Verwaltungsakademie Bordesholm, Wolfgang Beiz, Geschäftsführer COMUNA GmbH, Kiel, und Richard Elmenhorst, Fachanwalt für Verwaltungsrecht Bochum

Inhalt dieser Lieferung sind die Überarbeitungen der Kommentierungen zu den §§ 3 (Steuern), 6 (Benutzungsgebühren), 7 (Kosten der Unterhaltung von Gewässern), 8 (Beiträge), 8a (Wiederkehrender Beitrag für Verkehrsanlagen), 9a (Haus- und Grundstücksanschlüsse), 10 (Kurz- und Tourismusabgaben) KAG.

F 3a SH - Erschließungs- beitragssatzung Schleswig-Holstein

Von Oberamtsrat Wolfgang Beushausen
Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

K 4 SH - Landesbodenschutz- und Altlastengesetz Schleswig-Holstein

Begründet von Frank Grewsmühl, fortgeführt von Annette Hübner, Oberregierungs- rätin beim Ministerium für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Kiel.

Der Beitrag wurde komplett von einer neuen Autorin überarbeitet. Dies betrifft insbesondere die §§ 1 (Ziele des Bodenschutzes), 2 (Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrechte) 4 (Behördliche Anordnungen), 5 (Kataster und Informationssysteme), 6 (Datenübermittlung an Dritte, Zugang zu Daten) und 12 (Bodenschutzbehörden).

Die vorliegende **509. Nachlieferung** (April 2016, Preis € 74,90) enthält:

B 1 SH- Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)

Dr. Reimer Bracker, Ministerialdirigent a.

D., Dr. Hartmut Borchert, Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindetag a. D., Klaus-Dieter Dehn, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Gerd Lütje, Bürgermeister a. D., Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und -Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz von Stein Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Dietrich Sprenger, Stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D., Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst., Prof. Dr. Marcus Arndt, Rechtsanwalt in Kiel, Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schl.-Holst. Gemeindetags,

Jochen Nielsen, Dipl.-Verwaltungswirt, Stellv. Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindetag, Frank Dieckmann, Dipl.-Volkswirt, Hauptkoordinator des Innovationsrings Neues Kommunales Rechnungswesen Schl.-Holst., Marc Ziertmann, Ass. jur., Dipl.-Verwaltungswirt, Stellv. Geschäftsführer beim Städteverband Schl.-Holst., Bernhard Schmaal, Stadtoberinspektor, Projektbeauftragter Doppik bei der Stadt Quickborn, Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführender wissenschaftl. Mitarbeiter beim Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Gabriele Anhalt, Ministerialrätin, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Frank Husvogt, Ltd. Verwaltungsdirektor, Leiter des Rechtsamts der Landeshauptstadt Kiel, und Jakob Tischer, Dipl.-jur., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, und Dr. Thilo Rohlf, Kreisverwaltungsleiter, Fachbereichsleiter Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Mit dieser Lieferung wurde der Fünfte Teil (Verwaltung der Gemeinde), 1. Abschnitt (Gemeindevertretung), die Kommentierungen zu den §§ 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 40 a, 41, 42, 43, 44, 45 b, 46 GO überarbeitet, wobei die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt wurde.

C 14 SH- Die Entschädigungen in den kommunalen Ehrenämtern Schleswig-Holsteins

Von Marc Ziertmann (Ass. jur., Dipl.-Verww.), Dezernent beim Städteverband Schleswig-Holstein
Der Text der Verordnung wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

C 17 - Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

Von Prof. Dr. Karin Metzler-Müller, Professorin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, Dr. Reinhard Rieger, Leitender Regierungsdirektor, Referatsleiter im zentralen Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg, Erich Seeck, Ministerialrat a. D., Renate Zentgraf, Regierungsdirektorin, Dozentin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Literatur auf dem aktuellen Stand, wobei insbesondere die Rechtsprechung des BVerwG zur gesundheitlichen Eignung für das Beamtenverhältnis und zum Leistungsgrundsatz eingearbeitet wurde. Anbei Teil 2 (Rest) mit den Seiten 233-584.

Die vorliegende **510. Nachlieferung** (April 2016, Preis € 74,90) enthält:

A 18 - Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Von Professor Holger Weidemann, stellvertretender Leiter des Niedersächsischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Hannover e.V.

Der Beitrag wurde komplett überarbeitet, die Kommentierung auf den aktuellen Stand gebracht, im Anhang neue Vorschriften (VwGO, SGG, DE - Mail-Gesetz, Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post A BRIEF NATIONAL) aufgenommen.

B 3 SH - Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO -)

Von Reimer Bracker, Ministerialdirigent a. D., Klaus-Dieter Dehn, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Dr. Christian Ernst, Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Bucerius Law School Hamburg, Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schl.-Holst. Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Lorenz v. Stein Gesellschaft, Helmut Birkner, Ltd. Kreisverwaltungsleiter, Kreis Schleswig-Flensburg, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags und Jürgen-Patrick Roth, Kreisrechtsrat, Amtsleiter des Rechtsamts beim Kreis Steinburg, Itzehoe und Dr. iur. Burghard Rocke, Rechtsanwalt und Landrat a.D., Oldendorf. Die Kommentierungen zu den §§ 43 (Wahlgrundsätze, Amtszeit) und 46 KrO wurden überarbeitet.

B 5 SH - Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

Von Klaus-Dieter Dehn, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages

Die Kommentierungen zu den §§ 1 (ERS-TER Teil: Grundsätze und Formen kommunaler Zusammenarbeit), 2 (Aufgaben und Verbandsmitglieder), 3 (Aufgabenübertragung), 4 (Rechtsnatur), 5 (Errichtung des Zweckverbands, Verbandsatzung), 9 (Verbandsversammlung), 14 (Haushalts- und Wirtschaftsführung), 18 (Voraussetzung und Verfahren), 19 (Satzungs- und Verordnungsbefugnis) und 19 d (Vorschriften für gemeinsame Kommunalunternehmen) GkZ wurden angepasst.

J 9 - Soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI)

Von Verbandsdirektor Prof. Roland Klinger, Senator e. h.

Die ab dem 1.1.2015 geltenden Änderungen wurden in den Beitrag eingearbeitet.

K 2e SH - Spielhallengesetz Schleswig-Holstein

Von Sabine Weidtmann-Neuer

Der Beitrag wurde aktualisiert und insbesondere um Nr. 5.3 (Vollzugshinweise) erweitert; zudem wurde neue Rechtsprechung eingearbeitet.

L 18 SH- Behördennummer 115 in der kommunalen Praxis

Von Bettina Koch, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Amtsrätin in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Kiel

Was hat es mit der Behördennummer 115 auf sich? Welche Herausforderungen stellt der Beitritt an die Kommunen? Welche Vorteile hat Ihre Kommune davon? Und was bedeutet das für die Menschen und Unternehmen? Diese und weitere Fragen will der neue Beitrag möglichst praxisnah erläutern.

Prof. Buttner (Hrsg.)

Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit

Archiv Nr. 4/2015, Grenzen überwinden: Perspektiven für die Integration Geflüchteter

2015, 96 Seiten, 14,50 Euro
ISBN: 978-3-7841-2849-8

Es sind die Träger und Erbringer sozialer Arbeit, die die Versorgung und Unterbringung geflüchteter Menschen sicherstellen, aber auch ihre gesellschaftliche Integration befördern müssen. Dieses Heft befasst sich mit den Problemen und Perspektiven vor Ort: Nach einer Erläuterung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen werden verschiedene Handlungsfelder anhand konkreter Projekte vorgestellt. Die Beiträge geben fundiertes Hintergrundwissen zur aktuellen Situation und nützliche Informationen und Anregungen für Akteure in Kommunen und freier Wohlfahrtspflege.